

29. August 2018

Ergebnisbericht der Umfrage «Digitaler Test»

Überprüfung regulatorischer Hindernisse für die Digitalisierung

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3	
2	Zusammenfassung	4	
3	Auswertung der Ergebnisse	8	
3.1	Allgemeine Bemerkungen	8	
3.2	Formvorschriften und E-Government	8	
3.2.1	Formvorschriften	8	
3.2.2	Beispiele von Gesetzen mit Formvorschriften	11	
3.2.3	E-Government	13	
3.2.4	Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID)	16	
3.3	Daten	16	
3.3.1	Datenschutzgesetz	17	
3.3.2	Dateneigentum	18	
3.4	Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	19	
3.4.1	Argumente für eine Lockerung des Arbeitsrechts	20	
3.4.2	Argumente gegen eine Lockerung des Arbeitsrechts	22	
3.4.3	Weitere Anliegen	23	
3.5	Ausländische Fachkräfte	24	
3.6	Unternehmertum	25	
3.7	Branchenspezifische Hindernisse	26	
3.7.1	Finanzbranche	26	
3.7.2	Post und Telekommunikation	30	
3.7.3	Detailhandel	32	
3.7.4	Transport	37	
3.7.5	Weitere Vorbringen	38	
4	Weiteres Vorgehen	40	
Anhang 1: Liste der Umfrageadressaten41			
Anhang 2: Gesetze mit Formvorschriften			

1 Einführung

Der Bundesrat hat am 11. Januar 2017 den «Bericht über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft» gutgeheissen. Gleichzeitig hat er das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, gestützt auf Umfragen bei den Verbänden, Sozialpartnern sowie ausgewählten Unternehmen eine Analyse der digitalen Tauglichkeit bestehender, wirtschaftspolitisch relevanter Gesetze vorzulegen und allfälligen Revisionsbedarf aufzuzeigen. Im erwähnten Bericht lautet der Prüfauftrag zum «Digitalen Test» folgendermassen:

«Es ist zu prüfen, wo die bestehende wirtschaftspolitisch relevante Gesetzgebung die Digitalisierung unnötig behindert, oder wo sie durch die digitale Entwicklung redundant wird. Anhand von Umfragen bei den betroffenen Verbänden wird eine zielgerichtete Analyse unter Miteinbezug der Betroffenen gewährleistet um die relevanten Aspekte zu identifizieren. Es ist hingegen nicht vorgesehen, eine systematisch umfassende Analyse vorzunehmen.»

Die interessierten Kreise wurden zwischen April und Ende Juni 2017 eingeladen, dem für den «Digitalen Test» federführenden Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) mitzuteilen, welche konkreten Hürden für die Digitalisierung bzw. für digitale Geschäftsmodelle in der bestehenden Regulierung in der Schweiz existieren. Es wurden die Wirtschaftsdachverbände, verschiedene Unterverbände dieser Dachverbände, die Arbeitnehmerverbände/Gewerkschaften, ausgewählte Unternehmen, verschiedene Konsumentenschutzorganisationen sowie einige Plattformen angeschrieben (insgesamt 69 Adressaten; vgl. Anhang 1). Zudem wurde die Umfrage auch auf der Internetseite des SECO aufgeschaltet und somit weiteren interessierten Kreisen zugänglich gemacht. Insgesamt gingen 31 Stellungnahmen ein: 15 Arbeitgeber/Wirtschaftsdachverbände, zwei Arbeitnehmerverbände/Gewerkschaften, 13 Unternehmen sowie eine Privatperson haben die Umfrage beantwortet. Aufgrund der beschriebenen Vorgehensweise handelt es sich nicht um eine repräsentative Umfrage.

Der vorliegende Bericht gibt die Rückmeldungen aller Organisationen möglichst originalgetreu wieder. Das heisst, die Eingaben wurden inhaltlich nur vereinzelt und geringfügig weiterverarbeitet bzw. präzisiert und werden im Hauptteil des Berichts grundsätzlich nicht gewertet (ausführlichere Ergänzungen zu den einzelnen Punkten finden sich jeweils in Fussnoten).

Weiter werden die Aussagen nicht streng nach der genauen Anzahl der Nennungen gewichtet. Das Gewicht der einzelnen vorgebrachten Punkte ist jedoch ungefähr angegeben. Der Bericht ist zudem so aufgebaut, dass die am meisten genannten Themenbereiche gleich zu Beginn angesprochen werden. Themenkomplexe hingegen, die nur in einigen wenigen Antworten thematisiert wurden, befinden sich gegen Ende des Berichts.

2 Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht basiert auf der Umfrage «Digitaler Test» zu **regulatorischen Hürden für die Digitalisierung** von April bis Juni 2017. Im Zentrum steht die Identifikation von Bestimmungen, welche aufgrund der technologischen Entwicklung ihren Nutzen weitgehend eingebüsst haben. Die meisten Teilnehmenden haben die Umfrage explizit begrüsst.

Es ist festzuhalten, dass viele der in der Umfrage vorgebrachten Punkte bereits über parlamentarische Vorstösse in den politischen Prozess eingebracht wurden. Andere Forderungen wiederum beziehen sich auf laufende Gesetzesrevisionen oder widerspiegeln bereits an die Hand genommene Arbeiten in der Bundesverwaltung. Insofern hat der «Digitale Test» nur wenige substanzielle Forderungen hervorgebracht, die zuvor noch nicht auf dem politischen Radar waren. Dies kann zum einen als Indiz für ein gut funktionierendes politisches System gedeutet werden. Zum anderen zeigt es, dass der Bundesrat bzw. die Bundesverwaltung aktuelle Herausforderungen in vielen Fällen zeitnah aufgreifen und die notwendigen Arbeiten rechtzeitig anstossen (vgl. auch die Übersicht am Ende dieses Kapitels). Vor diesem Hintergrund besteht aufgrund der durchgeführten Umfrage derzeit nur wenig zusätzlicher Handlungsbedarf für den Bundesrat.

Etwas anders verhält es sich mit dem Themenkomplex der gesetzlichen Formvorschriften. Die grosse Mehrheit der eingegangenen Stellungnahmen nannte solche als weiterhin bestehende Hürde für gewisse digitale Geschäftsmodelle. Obwohl im privaten Rechtsverkehr die meisten Rechtsgeschäfte formfrei möglich sind, sieht das geltende Recht ausnahmsweise Formvorschriften wie etwa die einfache Schriftlichkeit mit eigenhändiger Signatur vor. Die der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur habe sich bisher in der Praxis nicht in breiten Kreisen durchgesetzt. Damit erschweren Formvorschriften in diversen Rechtserlassen teilweise einen reinen digitalen Ablauf von Prozessen. Entsprechend wurde in vielen Antworten zur Umfrage gefordert, bestehende Formvorschriften zu überprüfen und allenfalls mit zeitgemässen Alternativen zu ersetzen. Eine solche Überprüfung bzw. Anpassung von bestehenden Formvorschriften erscheint deshalb ratsam (vgl. auch Kapitel 4 zum weiteren Vorgehen).

In Bezug auf den elektronischen Behördenverkehr oder **E-Government** wurden in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte erzielt. Bund, Kantone und Gemeinden verfolgen bereits seit 2008 eine gemeinsame E-Government-Strategie. Zuletzt wurde anfangs November 2017 der zentrale Online-Schalter EasyGov.swiss von Bund, Kantonen und Gemeinden lanciert. Das Angebot dieses Portals soll kontinuierlich ausgebaut werden. Derzeit werden bereits die nächsten Ausbauschritte – priorisiert nach Wichtigkeit für die Unternehmen – angegangen bzw. geprüft. Zudem laufen diverse andere konkrete Bestrebungen, Behördenkontakte weiter zu digitalisieren. Die eingereichten Forderungen im Rahmen des «Digitalen Test» zeigen, dass nach wie vor grosse Anstrengungen notwendig sind, um den elektronischen Verkehr zwischen Unternehmen und Behörden zu verbessern bzw. auszuweiten.

Hinsichtlich der Einführung einer breit akzeptierten **elektronischen Identität** zur sicheren Identifikation von Personen herrscht unter den Befragten weitgehend Einigkeit: Die grosse Mehrheit der Rückmeldungen würde eine schnelle Einführung begrüssen und hat dabei auf die laufenden Arbeiten des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD betreffend einem Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz) verwiesen. Der Bundesrat hat die entsprechende Botschaft am 1. Juni 2018 verabschiedet.

Das Thema **Daten/Datenpolitik** ist für viele Branchen und Unternehmen hinsichtlich der Digitalisierung zentral. Viele Eingaben äusserten sich im Rahmen der Umfrage kritisch zur laufenden Revision der Datenschutzgesetzgebung. Transparenz und Sicherheit in der Datennutzung seien wichtige Anliegen, die allerdings auf regulatorischer Ebene mit viel Augenmass angegangen werden müssten, damit die Digitalisierung nicht behindert werde. Die Revision des Datenschutzgesetzes wird gegenwärtig im Parlament behandelt. Verschiedene Antworten der

vorliegenden Umfrage gingen zudem auf die Problematik der Herausgabe von Daten im Konkursfall ein. Dieses Thema wird von der «Arbeitsgruppe Blockchain/ICO» des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) adressiert. Schliesslich hat der Bundesrat am 9. Mai 2018 die Eckwerte einer Datenpolitik für die Schweiz verabschiedet.

Die Digitalisierung hat das Potential, die **Arbeitswelt** massgeblich zu verändern. Entsprechend wurde dieser Themenbereich im Rahmen der Umfrage häufig angesprochen. Die Regelungen im heutigen Arbeitsgesetz werden dabei nach Ansicht vieler Rückmeldungen den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten nur noch ungenügend gerecht. Die Eingaben gingen in erster Linie auf die gesetzlichen Höchstarbeits- und Ruhezeiten sowie die Arbeitszeiterfassung ein. Zeitgemässe flexible Arbeitsformen und Geschäftsmodelle würden dadurch erschwert. Andere Eingaben vertraten hingegen die Ansicht, dass eine Deregulierung des Arbeitsrechts aufgrund der Digitalisierung nicht angezeigt sei. Falls Hindernisse für die Digitalisierung ausgeräumt werden sollten, dürfe dies nicht auf Kosten der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden geschehen. Verschiedene Eingaben äusserten sich auch zum Thema Crowdworking/Freelancer, deren Arbeitsform bisher rechtlich noch wenig erfasst werde.

Der Bundesrat beschäftigte sich in den vergangenen Monaten intensiv mit den bisherigen Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt sowie den regulatorischen Rahmenbedingungen. Im November 2017 veröffentlichte er den «Bericht zu den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Beschäftigung und Arbeitsbedingungen». Viele Aspekte der eingegangenen Stellungnahmen zum Themenfeld Arbeits- und Sozialversicherungsrecht werden darin auch thematisiert. Der Bundesrat kommt dabei zum Schluss, dass aktuell auf gesetzgeberischer Ebene kein grundlegender Handlungsbedarf bestehe. Im Bereich Arbeitszeitregulierung verweist er auf die laufenden parlamentarischen Initiativen (vgl. Übersicht weiter unten). Damit die Schweiz die mit der Digitalisierung verbundenen strukturellen Veränderungen auch zukünftig zu ihren Gunsten nutzen kann, seien bestehende Stärken der Schweizer Arbeitsmarktpolitik zu bewahren und die Rahmenbedingungen punktuell weiter zu optimieren. Konkret stehen gegenwärtig insbesondere Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie die Prüfung einer Weiterentwicklung des Sozialversicherungsrechts im Zentrum. Angesichts der verschiedenen Ungewissheiten im Zusammenhang mit der Digitalisierung ist es ausserdem angezeigt, die weitere Entwicklung laufend zu verfolgen.

Ein Teil der Eingaben zur Umfrage «Digitaler Test» fordert eine weniger restriktive Migrationspolitik bezüglich **ausländischer Fachkräfte**, insbesondere für Kurzaufenthalter. Zudem sei der administrative Aufwand für die Beschäftigung von ausländischen Fachkräften relativ gross. Die unzureichende Verfügbarkeit ausländischer Talente wurde gerade auch im Hinblick auf **Start-up Unternehmen** vorgebracht. Diese investierten häufig in digitale Geschäftsmodelle und seien damit ein Treiber der Digitalisierung. In Bezug auf die Förderung von innovativen Start-ups gingen die Antworten zudem auf Steuerthemen, die Arbeitslosenversicherung oder die Verfügbarkeit von Venturekapital ein.

Digitalisierungsfreundliche Regulierungen des **Finanzsektors** – wie etwa der Abbau von Markteintrittshürden für Fintech-Unternehmen – wurden von allen Seiten begrüsst und für die Innovationsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz als wichtig erachtet. Die Stellungnahmen bekräftigen zudem die Wichtigkeit der Rechtsgleichheit (level playing field) für sämtliche Marktteilnehmer. Verschiedene Eingaben haben zudem auf Hindernisse hinsichtlich der Auslagerung von Dienstleistungen ins Ausland aufmerksam gemacht. Schliesslich wurden verschiedene Herausforderungen im Zusammenhang mit der Blockchain-Technologie beschrieben. Viele dieser Herausforderungen werden von der vom SIF geleiteten «Arbeitsgruppe Blockchain/ICO» adressiert.

Hindernisse im Bereich **Post und Telekommunikation** wurden primär rund um die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ausgemacht. Dadurch – insbesondere durch die vergleichsweise strengen Grenzwerte in der Schweiz – werde der Ausbau sowie der Betrieb der Mobilfunkinfrastruktur behindert. Dies ist besonders vor dem Hintergrund der kommenden «5G» Technologie relevant. Diesbezüglich hat die ständerätliche Kommission

für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF-S) im Januar 2018 die Motion KVF-S (18.3006 «Kollaps der Mobilfunknetze verhindern und Anschluss an Digitalisierung sicherstellen») beschlossen, welche eine Revision der NISV verlangt. Der Bundesrat beantragte die Annahme der Motion, der Ständerat hat sie jedoch am 5. März 2018 knapp abgelehnt. Eine künftige Anpassung der NISV durch den Bundesrat im Sinne einer Lockerung der Grenzwerte hängt somit von den laufenden politischen Diskussionen ab. Zudem laufen momentan Arbeiten zur Anpassung der Vollzugshilfen zur NISV unter Leitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Weiter wurden einzelne Punkte zur laufenden Revision des Fernmeldegesetzes vorgebracht. Diese Revision wird derzeit im Parlament behandelt.

Im Schweizer **Detailhandel** findet derzeit aufgrund der Digitalisierung – insbesondere durch den zunehmenden Online-Handel – ein Strukturwandel statt. Einige Eingaben fordern vor dem Hintergrund einen weiteren Abbau von Handelshemmnissen. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat am 20. Dezember 2017 diverse Massnahmen beschlossen. Damit in Zukunft Zollformalitäten vermehrt digital abgewickelt werden können, wurde gefordert, dass das Programm zur Digitalisierung des Zollwesens (DaziT) konsequent und umfassend umgesetzt werde. Das Programm DaziT wurde am 1. Januar 2018 offiziell gestartet. Ein weiterer gemeldeter Punkt betrifft die Hindernisse für den Online-Versand von Arzneimitteln. Das Hindernis besteht hier unter anderem darin, dass auch für nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel der Listen C und D (*OTC*, *over the counter*) eine ärztliche Verschreibung erforderlich ist. In Bezug auf den **Online-Versand von nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln** ist die verbesserte Nutzung bestehender Möglichkeiten zu prüfen (vgl. auch Kapitel 4 zum weiteren Vorgehen).

Im Bereich **Transport** wurden regulatorische Erleichterungen für Fahrgemeinschaften vorgeschlagen. Heute könnten gewisse gesetzliche Anforderungen durch technologische Lösungen sichergestellt werden – etwa der Fahrtenschreiber – oder seien nunmehr unnötig. Schliesslich wurde gefordert, dass Fahrgemeinschaften durch eine Erlaubnis finanzieller Anreize gefördert würden. Diesbezüglich ist auf die geplante Revision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der dazugehörenden Verordnungen zu verweisen. Die entsprechende Vernehmlassung dürfte bis Ende 2018 eröffnet werden. Schliesslich wurden in der Umfrage noch **weitere Bereiche** angesprochen, so beispielsweise das Beschaffungsrecht, welches zu wenig auf ICT-Beschaffungen ausgerichtet sei.

Die folgende Übersicht listet die zentralen Forderungen im Rahmen des «Digitalen Test» tabellarisch auf und geht auf diesbezüglich laufende Arbeiten ein:

Forderungen		Bemerkungen, laufende Arbeiten			
Formvorschriften und E-Government					
!	Schriftlichkeitserfordernisse über- prüfen	Gesetzliche Erfordernisse der Schriftlichkeit verhindern teilweise rein digitale Abläufe			
$\sqrt{}$	Baldige Einführung der E-ID	Botschaft zum E-ID-Gesetz am 1. Juni 2018 verabschiedet			
$\sqrt{}$	Div. Forderungen bzgl. E-Government	EasyGov.swiss und diverse laufende Arbeiten im Rahmen der E-Government-Strategie			
Daten					
	Datenpolitik	Datenpolitik des Bundesrats, Expertengruppe Gadient			
	Massvolles Datenschutzgesetz	Laufende Revision DSG im Parlament			

 Herausgabe von Daten im Konkurs	Arbeitsgruppe SIF «Blockchain / ICO», Pa.lv. Dobler
	17.410

Forderungen Bemerkungen, laufende Arbeiten

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

 Flexibilisierung Arbeitsrecht (Ar-	BR-Berichte; Pa.lv. Graber (16.414) & Keller-Sutter
beitszeiten, Zeiterfassung)	(16.423) & Dobler (16.442) & Burkart (16.484), Mo. Maz-
	zone (17.3201), Po. Herzog (15.3679)

Überprüfung Sozialversiche-BR-Bericht, Mo. Grossen (17.3580) rungsrecht

Immigration ausländische Fachkräfte Mo. Dobler (17.3067), Mo. Bäumle (17.3578)

Steuerrecht

Div. Anpassungen Steuerrecht (inkl. Pa.Iv. Noser (17.456), Mo. Derder (17.4291), Po. Derder für Start-up) (17.4292)Besteuerung Kryptowährungen Arbeitsgruppe «Blockchain / ICO»

Finanzsektor

Markteintrittshürden für Fintech-Revision BankV, Revision BankG (Bewilligung) Unternehmen abbauen Outsourcing Dienstleistungen ins Kürzlich revidiertes RS der FINMA Ausland

Blockchain / Kryptowährungen FINMA-Wegleitung ICOs, Arbeitsgruppe SIF «Blockchain/ICO»

Telekommunikation / Post

Lockerung Strahlenschutz Laufende Arbeiten BAFU (Parlament hat sich mehrmals gegen höhere Grenzwerte ausgesprochen) Detailbemerkungen zur laufenden Laufende FMG-Revision im Parlament FMG-Revision

Weitere Forderungen

Arzneimittelversand erleichtern Erhebliche Hindernisse für den Online-Versand von nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (OTC) Förderung von Fahrgemeinschaften Laufende Revision Strassenverkehrsrecht Produktdeklaration im Detailhandel Diverse laufende Arbeiten vereinfachen Zollwesen digitalisieren Laufende Arbeiten (Programm DaziT) Beschaffungsrecht

Laufende Revision BöB / VöB, Mo. Grüter (16.3657)

Legende:

- ! Zusätzlicher Handlungsbedarf
- √ Derzeit kein zusätzlicher Handlungsbedarf

3 Auswertung der Ergebnisse

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Viele Rückmeldungen **begrüssen** das Bestreben des Bundesrates, jene gesetzlichen Bestimmungen zu identifizieren, welche aufgrund der technologischen Entwicklung ihren Nutzen weitgehend eingebüsst haben. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass das Thema der SECO-Umfrage von den beteiligten Institutionen als bedeutsam erachtet wird. Manche Verbände würden sogar eine regelmässige Überprüfung der Regulierung begrüssen, um die Bedürfnisse der Unternehmen fortlaufend abzubilden.

Zahlreiche Stellungnahmen betonen, dass sich vor dem Hintergrund der Digitalisierung abgesehen von bereits in Angriff genommenen Projekten, wie beispielsweise das E-ID-Gesetz, **keine zusätzlichen Gesetze oder Regulierungen** aufdrängen. Neue Herausforderungen könnten auch ohne die Schaffung neuer Regularien gemeistert werden.

Ein Verband hebt schliesslich hervor, dass die grossen Unternehmen mit Ausnahme von arbeitsrechtlichen Aspekten keine Hemmnisse oder Kommentare zu den regulatorischen Rahmenbedingungen gemeldet haben. Hingegen hätten Firmen mit weniger als 500 Mitarbeitenden umfangreiche Listen von offenen oder unklaren Punkten eingereicht. Dies deute darauf hin, dass für **kleine und mittlere Unternehmen** (KMU) der Bedarf an Aufklärung gross sei, wohl auch weil das notwendige Fachwissen fehle. Des Weiteren sei es gerade für KMU eine Herausforderung, die relevanten Bestimmungen überhaupt zu kennen und mit deren Änderungen Schritt zu halten.

3.2 Formvorschriften und E-Government

3.2.1 Formvorschriften

Die grosse Mehrheit der eingegangenen Stellungnahmen nannte die Formvorschriften in Gesetzen als Hürde für gewisse digitale Geschäftsmodelle. Insbesondere das Erfordernis der Schriftlichkeit in vielen Gesetzen und Verordnungen verhindere teilweise einen reinen digitalen Ablauf, führe zu Medienbrüchen und zu einer Vermischung digitaler und physischer Voraussetzungen. Dies gilt sowohl für die Geschäftsbeziehung zwischen Privaten als auch im Behördenverkehr (inkl. Gerichten; vgl. dazu auch 3.2.3).

Einleitend ist anzumerken, dass im privaten Rechtsverkehr die meisten üblichen Rechtsgeschäfte **formfrei** möglich sind. So können beispielsweise Kaufverträge, Arbeitsverträge, Aufträge oder auch Werkverträge formfrei abgeschlossen werden. Verträge bedürfen lediglich da einer besonderen Form, wo das Gesetz eine solche vorschreibt oder wo die Parteien dies vereinbaren.

Die Formvorschriften können nach den drei Punkten Gültigkeitsform, Beweisform und Verurkundungsvorschrift unterschieden werden.¹ Bei der Gültigkeitsform hängt die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts von der Einhaltung der Formvorschrift ab.² Bei der Beweisform ist das Rechtsgeschäft unabhängig von der Einhaltung der Formvorschrift wirksam.³ Die Verurkundungsvorschriften sind sodann die Pflicht, ein bestimmtes Geschäft zu verurkunden, und haben ebenfalls keinen Einfluss auf den Bestand des Rechtsgeschäfts.⁴

¹ Wilhelm Schönenberger / Peter Jäggi, Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, V. Band: Obligationenrecht, Teilband V 1a, Vorbemerkungen vor Art. 1 OR, Kommentar zu den Art. 1–17 OR.

² Vgl. Basler Kommentar Obligationenrecht I (BSK OR I), Ingeborg Schwenzer, Art. 11 N 16.

³ Vgl. Schönenberger / Jäggi, Art. 11 N 106.

⁴ Vgl. Schönenberger / Jäggi, Art. 11 N 107.

Das geltende Recht sieht Formvorschriften nur ausnahmsweise vor. Die gesetzlichen Formvorschriften für Verträge können verschiedene Zwecke erfüllen: sie haben eine Warnfunktion zum Schutz vor einem übereilten Abschluss eines Rechtsgeschäfts von grosser Tragweite; sie dienen der Rechtssicherheit als Beweismittel zum Nachweis der Identität der Beteiligten und der Echtheit der abgegebenen Erklärung;⁵ sie reduzieren das Risiko von Unklarheiten und bezwecken dadurch die Schaffung klarer Verhältnisse; und sie haben einen Informationszweck zugunsten schutzbedürftiger Vertragsparteien oder dokumentieren den Inhalt des Rechtsgeschäfts. Dabei kann für die Gewährleistung der Warnfunktion auch ein Medienbruch in bestimmten Fällen wünschenswert sein. Zu unterscheiden sind sodann drei Formvorschriften:

Die einfache Schriftlichkeit, die niedrigste Stufe der Formvorschriften, verlangt eine Erklärung in schriftlicher Form, welche von den Vertragsparteien grundsätzlich eigenhändig unterschrieben werden muss.⁶ Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03). Die qualifizierte elektronische Signatur nach ZertES ermöglicht es, mittels technischer Verfahren die *Echtheit* eines Dokuments sowie die *Identität* des Unterzeichnenden zu überprüfen. Eine Regelung der qualifizierten elektronischen Signatur und ihre Gleichstellung mit der Handunterschrift bestehen seit 2005. Die qualifizierte Schriftlichkeit verlangt zusätzlich zur einfachen Schriftlichkeit ein weiteres Element (z.B. handschriftlicher Text, Verwendung bestimmter Formulare), um einen bestimmten Zweck zu erreichen. Die öffentliche Beurkundung zeichnet die Erklärung durch eine vom Staat damit vertraute Person (insbesondere Notare) im dafür festgelegten Verfahren auf.⁷ Sie ist die strengste gesetzliche Formvorschrift.

Obschon viele Rechtsgeschäfte formfrei abgeschlossen werden können, sind insbesondere die Formvorschriften des Obligationenrechts (OR, SR 220) gemäss diverser Eingaben zu wenig auf die zunehmende Verlagerung von Geschäfts- und Vertragsbeziehungen ins Internet ausgerichtet.⁸ Dies gelte im Besonderen für die Ungleichbehandlung der schriftlichen und der elektronischen Übermittlung/ Willensäusserung. Die Möglichkeit des Ersatzes der eigenhändigen Unterschrift durch **die qualifizierte elektronische Signatur nach ZertES** habe sich aufgrund des damit verbundenen organisatorischen und technischen Aufwandes in der Praxis bisher nicht in breiten Kreisen durchgesetzt (teilweise wurde entsprechend gefordert, die Anforderungen an die qualifizierte elektronische Signatur zu überprüfen bzw. zu vereinfachen)⁹. Somit stehe die für gewisse Geschäfte gesetzlich verlangte Schriftform – trotz qualifizierter elektronischer Signatur – einer elektronischen Abwicklung von Transaktionen im Wege, was die Unternehmen einschränke.¹⁰

Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat im Auftrag des Bundesrates 2017 die Einführung einer neuen Formkategorie «Textform» als weitere gesetzliche Formvorschrift im Allgemeinen Teil des OR geprüft. Die «Textform» sollte weniger streng sein als die Form der einfachen Schriftlichkeit und ausserdem mittels moderner elektronischer Kommunkationsmittel eingehalten werden können, ohne auf die qualifizierte elektronische Signatur zurückzugreifen. Die Prüfung des BJ ergab, dass eine neue Formkategorie «Textform» zwar grundsätzlich möglich, deren

⁵ Vgl. Ingeborg Schwenzer, Schweizerisches Obligationenrecht – Allgemeiner Teil, 7. Auflage, N 31.05ff.

⁶ Vgl. Schwenzer, OR – AT, N 31.01ff.

⁷ Vgl. Schwenzer, OR – AT, N 31.17.

⁸ Insbesondere Art. 12-14 OR.

⁹ Allerdings wäre dabei zu beachten, dass die geltenden Anforderungen heute weitgehend mit den EU-Vorschriften vergleichbar sind. Bei einer Anpassung der Anforderungen müsste dies berücksichtigt werden.
¹⁰ Zudem fehle die Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Verhältnissen über das rechtsgültige Zustandekommen eines Vertrages. Die Anerkennung und Gültigkeit der qualifizierten elektronischen Signatur eines nach Schweizer Recht abgeschlossenen Vertrages im Ausland hängt von der ausländischen Rechtsordnung ab. Gemäss Art. 3 Abs. 2 ZertES könnten ausländische Anbieter von Zertifizierungsdiensten um Anerkennung in der Schweiz ersuchen, wobei bisher noch kein anerkannter ausländischer Anbieter gelistet wurde.

Zweckmässigkeit jedoch fraglich wäre. Die «Textform» könnte den von der einfachen Schriftlichkeit angestrebten Zweck des Übereilungsschutzes und des Beweises eines Rechtsgeschäfts nur begrenzt erfüllen. Der Ersatz der einfachen Schriftform durch die neue «Textform» könnte deshalb nur in bestimmten Einzelfällen in Betracht gezogen werden. Umgekehrt bestehe kein Anlass, für heute formfreie Rechtsgeschäfte neu die «Textform» anzuordnen und damit in die Privatautonomie (Formfreiheit) einzugreifen. Daraus wurde geschlossen, dass derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf betreffend eine neue Formkategorie «Textform» bestehe.

Um der geäusserten Kritik an der qualifizierten elektronischen Signatur nach ZertES zu begegnen, wäre es jedoch prüfenswert, das Erfordernis der Schriftlichkeit (eigenhändige Unterschrift) im Privatrecht durch eine **technologieneutrale Formulierung** zu ergänzen. Dies könnte im allgemeinen Teil des OR oder in den jeweiligen Erlassen mit Schriftlichkeitserfordernis geschehen. Andere Formen der Unterzeichnung sollten dabei ein vergleichbares Niveau bezüglich Sicherheit (Authentizität, Datenintegrität) wie die qualifizierte elektronische Signatur gewährleisten. Dadurch könnten sich möglicherweise vermehrt Alternativen zur qualifizierten elektronischen Signatur nach ZertES etablieren.

Ein in den Antworten häufig genanntes **Beispiel**, in dem die gesetzliche Formvorschrift der einfachen Schriftlichkeit ein Hindernis darstellen kann, betrifft das **Betreibungsverfahren**: Eine in Betreibung gesetzte Forderung könne vom Schuldner ohne Begründung innert 10 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls mündlich oder schriftlich gestoppt werden. Dieser Rechtsvorschlag bewirke die sofortige Einstellung der Betreibung. Der Gläubiger könne den Rechtsvorschlag unter anderem durch die provisorische Rechtsöffnung beseitigen. Ein provisorischer Rechtsöffnungstitel erfordere jedoch die eigenhändige Unterschrift des Gläubigers. Deshalb werde im Betreibungsverfahren für die durch Austausch elektronischer Willensäusserungen zustande gekommenen Verträge nur dann provisorische Rechtsöffnung erteilt, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet wurde (was in der Praxis selten vorkommen dürfe). 11 Entsprechend sei die Wahrscheinlichkeit, über einen provisorischen Rechtsöffnungstitel zu verfügen und damit zu seinem Geld zu kommen, tief. 12 Wenn durch elektronische Übermittlungen zustande gekommene Verträge als Rechtsöffnungstitel zugelassen würden, könnte der Aufwand in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss minimiert, automatisiert und offene Forderungen gegenüber Schuldnern besser durchgesetzt werden.

Diesbezüglich ist jedoch zu ergänzen, dass eine Betreibungseinleitung relativ einfach ist. Jedermann kann eine Betreibung gegen einen Dritten einleiten, ohne einen Beleg für die Forderung (z.B. einen Vertrag) vorlegen zu müssen. Ausserdem erfolgt bereits mit der Betreibungseinleitung ein Betreibungsregistereintrag, welcher erhebliche Auswirkungen auf den Betriebenen haben kann. Angesichts der in den letzten Jahren erfolgten Verlagerung des Geschäftsverkehrs auf elektronische Kommunikationswege ist dennoch fraglich, ob durch die beschriebene Problematik das Rechtsinstitut der provisorischen Rechtsöffnung massgeblich an praktischer Bedeutung eingebüsst hat und schutzwürdige Interessen der Gläubiger betroffen sind. Möglicherweise gäbe es **Alternativen** oder Lösungsmöglichkeiten zur eigenhändigen Unterschrift resp. der qualifizierten elektronischen Signatur, welche auch die Interessen der Schuldner wahren würden, ohne deren Stellung gegenüber heute massgeblich zu verschlechtern.

Ein weiteres in den Antworten genanntes Beispiel betrifft die **Zession**. Diesbezüglich besteht u.a. aufgrund der relativ jungen Blockchain-Technologie bzw. Kryptowährungen eine gewisse

¹¹ Bzw. durch öffentliche Urkunde. Vgl. Art. 82 Abs. 1 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1).

¹² Der Gläubiger müsse sodann den zeit- und kostenaufwändigen Weg über das ordentliche Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) nehmen.

Rechtsunsicherheit¹³: Grundsätzlich kann ein Gläubiger ihm zustehende Forderungen ohne Einwilligung des Schuldners an einen andern abtreten.¹⁴ Die Abtretung einer Forderung durch den Gläubiger bedarf jedoch zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form (Art. 165 Abs. 1 OR). Beispielsweise bestehen diesbezüglich im Zusammenhang mit auf einer **Blockchain** verwalteten Vermögen offene Rechtsfragen. Unsicher ist, ob die rein digitale Übertragung dieser Vermögen mittels Token bereits unter geltendem Recht wirksam wäre oder ob es dazu einer Gesetzesänderung bedarf, bspw. indem das Schriftformerfordernis in Artikel 165 OR präzisiert würde. Über das erwähnte Beispiel der Blockchain-Technologie hinaus betrifft die Formvorschrift der Zession u.U. auch «herkömmliche» Geschäftsmodelle, die elektronisch erledigt werden sollen. Zu denken ist hier bspw. an den **Forderungsverkauf**, welcher heute nicht elektronisch erfolgen kann bzw. nur unter Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur.

Die Formvorschrift der einfachen Schriftlichkeit (d.h. Erklärung in Schriftform plus eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte Form der elektronischen Signatur gemäss ZertES) sollte gemäss diverser Eingaben nur für Willenserklärungen natürlicher Personen bei **Geschäften mit erheblicher Tragweite** notwendig sein. ¹⁵ Ansonsten stünden für Gesetze, welche die einfache Schriftlichkeit vorschreiben, grundsätzlich zwei Möglichkeiten im Vordergrund, den jeweiligen Erlass anzupassen:

- (1) Schaffung einer zeitgemässen Alternative zur einfachen Schriftlichkeit etwa durch «eine Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht» wie dies bereits in neueren Erlassen bestimmt sei.¹⁶
- (2) **Ausnahmsweise:** Aufhebung des Erfordernisses der einfachen Schriftlichkeit und Zulassung jeder auch der elektronischen Art von Kommunikation, nach der Grundregel der Formfreiheit;

Dem ist hinzuzufügen, dass bei einer möglichen Änderung oder Aufhebung von Formvorschriften jeweils sorgfältig geprüft werden müsste, ob der verfolgte Zweck der Formvorschrift (vgl. oben) weiterhin aktuell ist bzw. ob dieser nicht mit anderen Mitteln abgedeckt werden könnte.

3.2.2 Beispiele von Gesetzen mit Formvorschriften

Nachfolgend sind – neben den bereits erwähnten, zentralen Beispielen oben – weitere in den Eingaben erwähnten Gesetze und Verordnungen aufgeführt, die gemäss den Antworten zur Umfrage des SECO Formvorschriften beinhalten bzw. einer elektronischen Abwicklung im Wege stehen (geordnet nach SR-Nummer). Die Auflistung umfasst Erlasse, die primär den privaten Rechtsverkehr regeln (zum Behördenverkehr vgl. 3.2.3). Im **Anhang** findet sich zudem eine Liste mit *sämtlichen* in den Eingaben in Bezug auf Formvorschriften genannten Gesetzes- und Verordnungsartikel des Bundes im Wortlaut.

Dabei ist zu beachten, dass die Verwendung des Wortes «schriftlich» in Erlassen des öffentlichen Rechts nicht zwingend die einfache Schriftlichkeit mit Handunterschrift resp. qualifizierter elektronischer Signatur bedeutet. Vielmehr ist der Begriff «schriftlich» auslegungsbedürftig. Neben der einfachen Schriftlichkeit kann damit auch die blosse Textform (z.B. Fax, E-Mail) als Abgrenzung zur Mündlichkeit gemeint sein.

223.3-00002 \ COO.2101.104.7.2943225

11/51

¹³ Vgl. dazu auch White Paper der privaten Blockchain Taskforce vom April 2018.

¹⁴ Soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhätlnisses entgegenstehen (Art. 164 Abs. 1 OR).

¹⁵ Bspw. Kündigung des Vorsorgeauftrages nach Art. 367 Abs. 1 ZGB oder Patientenverfügung nach Art. 371 Abs. 1 ZGB.

¹⁶ Bspw. in Art. 5 Abs. 1, Art. 21 Abs. 3, Art. 149b Abs. 1 und Art. 178 Abs. 1 IPRG; Art. 17 Abs. 2 und Art. 358 ZPO; Art. 23 Abs. 2 LugÜ: elektronische Schriftform erlaubt, sofern sie eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglicht. Als mögliche Alternativen in Bezug auf den Übereilungsschutz wurden zudem genannt: zwingende Warnhinweise die zu bestätigen sind, zwingende Bedenkfristen, Widerrufsmöglichkeiten.

In den Umfrage-Antworten wurden auch Formvorschriften in Gesetzen genannt, die sich gerade in **Revision** befinden, insbesondere das **Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag**¹⁷ oder das **Beschaffungsrecht**¹⁸. Solche Erlasse werden in der nachfolgenden Liste nicht aufgeführt. ¹⁹ Im Anhang findet sich jedoch auch zu diesen Erlassen eine Liste mit den in den Umfrage-Antworten genannten Gesetzes- und Verordnungsartikel im Wortlaut.

Bezüglich der nachfolgenden Liste ist darauf hinzuweisen, dass diese auf den **Eingaben der Befragten** beruht. Die Eingaben wurden inhaltlich nur vereinzelt und geringfügig präzisiert. Zum Handlungsbedarf bzw. zum weiteren Vorgehen vgl. Kapitel 4.

1. Obligationenrecht (OR, SR 220)

Zum Allgemeinen Teil des OR sei nach oben verwiesen (vgl. 3.2.1). Weiter wiesen einige Antworten darauf hin, dass einzelne Bestimmungen zum Arbeitsrecht nicht mehr zeitgemäss seien und deshalb angepasst werden sollten. Dies betreffe etwa die relativ zwingende Regelung zur Übergabe von schriftlichen Lohnabrechnungen an die Arbeitnehmer (Art. 323b OR)²⁰, das Erfordernis der Schriftlichkeit von Arbeitszeugnissen (Art. 330a OR) oder das Erfordernis der Schriftlichkeit zur Begründung einer Kündigung (Art. 335 OR)²¹ (vgl. dazu auch 3.2.3 mit weiteren Beispielen in Bezug auf Behördenkontakte sowie 3.4.1). Zudem wurde vereinzelt notiert, dass die Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher (Art. 958f OR) dem digitalen Zeitalter angepasst werden sollte.

Eine Eingabe begrüsst schliesslich die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechtes vom 23. November 2016 (Aktienrechtsrevision), wonach die Verwendung elektronischer Mittel an Generalversammlungen vermehrt Eingang ins Aktienrecht finden soll.

2. Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG, SR 221.214.1)

Es wurde teilweise argumentiert, dass es beim KKG keinen zusätzlichen Schutz vor Überrumpelung mit einem Schrifterfordernis brauche, da die Widerrufsfrist auf 14 Tage verlängert wurde. Es reiche aus, wenn die Verträge sich durch Text nachweisen liessen.²²

3. Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG, SR 221.301)

Nach heute geltendem FusG müssen diverse Berichte bzw. Verträge «schriftlich» eingereicht bzw. abgeschlossen werden (vgl. die einzelnen Artikel in Anhang 2).

223.3-00002 \ COO.2101.104.7.2943225

12/51

¹⁷ Die entsprechende Botschaft ans Parlament wurde am 28. Juni 2017 vom Bundesrat verabschiedet (vgl. https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/themen/wirtschaft--waehrung--finanzplatz/finanzmarktpolitik/totalrevision-des-versicherungsvertragsgesetzes--vvg-.html).

¹⁸ Die entsprechende Botschaft ans Parlament wurde am 15. Februar 2017 vom Bundesrat verabschiedet (vgl. https://www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/oeffentliches-beschaffungswesen/revision-des-beschaffungsrechts.html).
¹⁹ Zudem laufen derzeit Vorarbeiten zur Revision des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG, RS 961.01).

²⁰ Lohnabrechnungen sind aber keine Verträge nach Art. 13 ff. OR, sondern schriftliche Informationen. Deshalb werden heute Lohnausweise überwiegend in Form nicht unterschriebener Computerausdrucke ausgestellt. Dies ist zulässig (vgl. BSK OR I, zu Art. 330b, N7).

²¹ Die handschriftliche Unterzeichnung eines Arbeitszeugnisses und eines Kündigungsschreibens liegt indessen vor allem im Interesse des Arbeitgebers. Ohne Handunterschrift könnte z.B. ein Mitabeiter versuchen, sich ein extrem schlechtes Arbeitszeugnis auszustellen und in einem selbst verfassten Kündigungsschreiben rechtlich unzulässige Kündigungsgründe aufzuführen, um gestützt darauf Schadenersatzforderungen zu stellen.

²² Allerdings gibt es eine Ausnahme vom Widerrufsrecht bei bestimmten Kontoüberziehungen (Art. 12 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 1 KKG). Ausserdem kommt die Schutzfunktion des Widerrufsrechts nicht in allen Fällen zum Tragen (z.B. bei postalischer Zustellung der Vertragskopie während längerer Abwesenheit des Empfängers).

4. Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG, SR 823.11); Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV, SR 823.111)

In Art. 19 Abs. 1 AVG werde für den Abschluss von Arbeitsverträgen zwingend die Schriftform festgelegt. Gleiches gelte für den Abschluss des Verleihvertrags mit dem Kunden des Verleihbetriebs, dem Einsatzbetrieb (Art. 22 Abs. 1 AVG). Dazu gehöre auch die handschriftliche Unterzeichnung. Das Erfordernis der Schriftform für Arbeitsverträge sei eine Besonderheit des Personalverleihs. In Art. 48 Abs. 1 AVV bestehe zudem die zwingende Voraussetzung der schriftlichen Form des Arbeitsvertrages.

5. Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1)

Verschiedene Artikel im ATSG würden von einer Partei verlangen, sich «schriftlich» zu erklären (z.B. Verzicht auf Leistungen; Art. 23 Abs. 1 ATSG) oder im Rahmen der Amts- und Verwaltungshilfe eine «schriftliche» Anfrage an die Behörden zu stellen (Art. 32 Abs. 1 ATSG). Diese Formvorschriften seien durch digitale Alternativen zu ergänzen.

6. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)

Gemäss dem heutigen Gesetz habe der Versicherer dafür zu sorgen, dass die versicherte Person «schriftlich» über ihr Recht zum Übertritt in die Einzelversicherung aufgeklärt werde (Art. 71 Abs. 2 KVG).

7. Verordnung über die Unfallversicherung (UVV, SR 832.202)

Auch hier werde in diversen Gesetzesartikel «Schriftlichkeit» gefordert, so müsse etwa der Versicherungsvertrag schriftlich sein (Art. 136 UVV) und eine Kündigung müsse schriftlich erfolgen (Art. 137 Abs. 3 UVV).

8. Bundesgesetz über Pauschalreisen (SR 944.3)

Das Gesetz sieht vor, dass der «Veranstalter oder der Vermittler dem Konsumenten vor Vertragsschluss alle Vertragsbedingungen schriftlich mitteilen muss» (Art. 4 Abs. 1). Es wird gefordert, dies auf die neuen technologischen Mittel auszuweiten.

3.2.3 E-Government

Neben den Formvorschriften existieren weitere Hürden, um auf elektronischem Weg mit den **Behörden** (inkl. Gerichten) zu kommunizieren²³: Teilweise sind die Voraussetzungen zur elektronischen Abwicklung von Behördengeschäften nicht vorhanden oder – nach Ansicht gewisser Stellungnahmen – nicht genügend praktikabel.²⁴ Dem kann aber u.U. auch eine gesetzliche Formvorschrift zugrunde liegen (vgl. dazu 3.2.1 und 3.2.2). Gemäss diverser Eingaben führt das Nebeneinander von elektronischen und analogen Dokumenten zu einem unnötigen administrativen Aufwand und verhindert effiziente und durchgehende Geschäftsprozesse.

In diesem Zusammenhang werden die laufenden Bestrebungen zur elektronischen Gründung von Kapitalgesellschaften von einem Verband ausdrücklich begrüsst. Der hier angesprochene zentrale Online-Schalter **EasyGov.swiss** von Bund, Kantonen und Gemeinden wurde anfangs November 2017 lanciert. EasyGov.swiss löst die seit 2004 bestehende Gründerplattform www.StartBiz.ch ab. Der neue Online-Schalter bietet Unternehmerinnen und Unternehmern einen zentralen und benutzerfreundlichen Zugang zu diversen Behördenleistungen. Diese können künftig bequem, schnell und unabhängig von Zeit und Ort abgerufen werden. In den kommenden Jahren wird das Angebot kontinuierlich ausgebaut, sodass den Unternehmen bis

²³ Bund, Kantone und Gemeinden verfolgen seit 2008 eine gemeinsame E-Government-Strategie.

²⁴ Vgl. auch das angenommene Po. De Courten (15.3122 «Abbau von Regulierungskosten. Lockerung von Dokumentations- und Archivierungsvorschriften»), dessen Beantwortung derzeit ausgearbeitet wird.

Ende 2019 die gefragtesten Behördengänge zur Verfügung stehen. Derzeit werden verschiedene Ausbauschritte – priorisiert nach Wichtigkeit für die Unternehmen – geprüft. Derzeit umfasst das Angebot u.a. die Anmeldung AHV, Anmeldung MWST, Anmeldung Unfallversicherung und Mutationen im Handelsregister. Darüber hinaus laufen diverse andere konkrete Bestrebungen, Behördenkontakte weiter zu digitalisieren. Diese sind in der Auflistung unten jeweils in Fussnoten aufgeführt.

In verschiedenen Eingaben wurden folgende **Beispiele** von Behördendiensten, die noch nicht vollständig elektronisch abgewickelt werden können, aufgeführt:

- Verschiedene Eingaben gingen auf den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten ein. Es wurde etwa bemängelt, dass Zivil- und Strafgerichte sowie das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht Entscheide, Verfügungen oder Beschlüsse «nur» digital zustellen können («Kann»-Vorschriften).²⁵ Teilweise wurde zudem bemängelt, dass Eingaben (z.B. ein Gesuch um Fristerstreckung) schriftlich bzw. mittels qualifizierter elektronischer Signatur übermittelt werden müssen (vgl. dazu auch 3.2.1).
- Zudem sei die Ermöglichung durchgängiger elektronischer Prozesse auch im Zusammenhang mit dem Betreibungsregister voranzutreiben. Der elektronische Verkehr mit den Betreibungsämtern sei grundsätzlich nur über den eSchKG-Verbund oder den SchKG-Briefkasten möglich. Ein Verband gibt zu bemängeln, dass die Ausgestaltung der beiden Lösungen für den Benutzer mit erheblichem Aufwand verbunden sei.²⁶
- Weiter sei gemäss diverser Eingaben die Schaffung eines schweizweiten elektronischen Grundbuchs voranzutreiben. Aktuell sei nur ein eingeschränkter Informationsaustausch im Grundbuchwesen vorhanden, weshalb die Einführung eines schweizweiten, elektronischen Grundstück-Informationssystems etwa die Abwicklung von Hypothekarkrediten vereinfachen würde.
- Im Bereich Arbeits- und Sozialversicherungsrecht würden gewisse Kantone eine Kopie des Lohnausweises in brieflicher Form verlangen. Weiter müsse bei der Anmeldung zu Familienzulagen die Originalunterschrift des Mitarbeitenden vorhanden sein. Dies gelte auch beim Mutterschafts-Formular.²⁷ Das EO-Formular müsse zwingend in Papierform (inkl. Stempel der Militärdienststelle) eingereicht werden.²⁸ Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0) verlange, dass Arbeitgeberbescheinigungen in Papierformat erstellt werden müssten.²⁹ Schliesslich sei die Schriftform auch für Bewilligungen vorübergehender Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit notwendig³⁰ (vgl. zu dem Themenkomplex auch 3.4).
- Verschiedene Eingaben thematisierten die **MWST-Abrechnung** für Unternehmen: Die Vorlage von Belegen in maschinell lesbarer Form sei zwar möglich, allerdings sei dazu

223.3-00002 \ COO.2101.104.7.2943225

14/51

²⁵ Dazu ist anzumerken, dass die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Herbst 2016 beschlossen hat, eine rechtliche Grundlage zur obligatorischen Nutzung von E-Justice im Bereich der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte sowie der Strafverfolgungsbehörden zu schaffen. Die Eröffnung der entsprechenden Vernehmlassung sollte vor Ende 2018 erfolgen.

²⁶ eSchKG ist ein Standard für den Austausch von elektronischen Betreibungsdaten zwischen Gläubigern (natürliche und juristische Personen) und Betreibungsämtern. Das BJ entwickelt den eSchKG Standard seit 2006 in enger Zusammenarbeit mit Betreibungsämtern und der Privatwirtschaft. Anzumerken ist, dass 2017 rund 42% aller Betreibungsbegehren im eSchKG-Verbund eingereicht wurden. Im eSchKG-Verbund sind in der Regel Grosskunden wie Steuerverwaltungen und Krankenkassen vertreten. Die Wirtschaft bietet jedoch verschiedene Angebote für Kleinkunden an, um den strukturierten Datenaustausch auch diesen einfach zu ermöglichen.

²⁷ Die Digitalisierung der Prozesse wird derzeit vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) geprüft.

²⁸ Das BSV hat im November 2017 ein Projekt zur Digitalisierung der EO gestartet. Das Projekt befindet sich in der Initialisierungsphase.

²⁹ Im Rahmen des Programms «eALV» wird die Digitalisierung dieses Prozesses derzeit geprüft.

³⁰ Für vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit sind die kantonalen Vollzugsbehörden zuständig. In 20 Kantonen können solche Gesuche mit der E-Government Applikation «Tacho» online gestellt bzw. abgeholt werden.

- die relativ aufwändige Signatur nach ZertES notwendig. In diesem Bereich könne das deutsche Steuer-Vereinfachungsgesetz³¹ als Vorbild für Erleichterungen dienen.³²
- Weiter schreibe die Mitarbeiterbeteiligungsverordnung vor, dass Bezugsbescheinigungen mit monatlicher Quellensteuer-Abrechnung an die Steuerämter mitgeliefert werden müssten. Ein Unternehmen fordert deshalb, dass auf den monatlichen Versand verzichtet werde zu Gunsten eines einmaligen, jährlichen Versands der Bezugsbescheinigungen an die Quellensteuerämter. Auch würden die Quellensteuer-Tarifmitteilungen von den kantonalen Steuerämtern in Papierformat erstellt und dem Arbeitgeber zugestellt.
- Ein Verband setzt sich dafür ein, dass die AHV-Rechnungen auch digital zugestellt werden müssten. Dies könnte über die weit verbreitete E-Rechnungstellung geschehen oder auch direkt digital zugestellt, da heutzutage viele Buchhaltungssysteme in der Lage seien, solche Rechnungsstellungen automatisiert zu verarbeiten.
- Ein Vorschlag bezweckt die Schaffung einer automatisierten digitalen Plattform für Steuerrückforderungen. Die für die Steuerrückforderung erforderlichen Dokumente, welche vom jeweiligen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, würden von einer solchen Plattform automatisch generiert und an die entsprechenden Steuerämter in elektronischer Form weitergeleitet. Dadurch würde nicht nur eine effizientere Abwicklung der Rückforderungen geschaffen, sondern auch die Formulare der ESTV in Papierform abgeschafft.
- Des Weiteren würden es die Unternehmungen begrüssen, wenn die Deklaration der **Steuererklärungen** künftig elektronisch abgewickelt werden könnte.³³
- Ein Unternehmen stellt fest, dass Eingaben an die zuständige Aufsichtsbehörde auf elektronischem Weg nicht immer möglich seien. Beispielsweise bedürften Bewilligungsgesuche an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) oder die halb- und jährliche Berichterstattung zu Anlagefonds nach wie vor der Schriftform.³⁴
- Ein Verband nennt diverse Punkte im Pharmabereich, etwa die Meldung von Arzneimittel-Nebenwirkungen, Listen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, Zulassungsdossiers für Pflanzenschutzmittel und Biozide, Export-/Importbewilligungen für Betäubungsmittel und Veterinärzertifikate, Jahresmeldungen (Betm, PIC, CWÜ, VOC, VOCV) oder VOC-Bilanzierungen.
- Ein Verband moniert, dass die Umfragen der einzelnen Bundesämter zur Erstellung von Statistiken unkoordiniert seien. Unternehmen müssten teilweise dieselben Daten in dreifacher Ausführung einsenden (z.B. Energieverbrauch für CO2 Rückvergütung). Mittels einer elektronischen Lösung könnten diese Umfragen auf Seite Bundesverwaltung besser koordiniert werden.

³¹ Vgl. http://www.ferd-net.de/upload/StVereinfG2011.pdf.

³² Dazu ist allerdings anzufügen, dass die Vorschriften für eine ordnungsgemässe Buchführung gleichermassen für Papier- wie für elektronische Belege gelten. Den Unternehmen ist freigestellt, wie sie die Anforderungen an eine ordnungsgemässe Buchführung, insbesondere Wahrheit, Echtheit und Unverändertheit von Belegen, sicherstellen. Dies kann genau wie in Deutschland mittels eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens erreicht werden, aus dem sich eine verlässliche Prüfspur von der Leistung bis zur Mehrwertsteuerabrechnung ergibt. Für die Mehrwertsteuer gibt es keine über die allgemeinen Buchführungsvorschriften hinausgehenden Anforderungen. Um dies klarzustellen, wurden per Anfang 2018 die Artikel 122–125 Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV, SR 641.201) sowie die gestützt darauf erlassene Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009 über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V, SR 641.201.511) aufgehoben und durch einen blossen Verweis auf die Buchführungsvorschriften von Artikel 957–958f OR und der Geschäftsbücherverordnung vom 22. April 2002 (GeBüV, SR 221.431) ersetzt.

³³ Vgl. auch angenommene Mo. Schmid (17.3371 «Streichung der Pflicht, die Steuererklärung zu unterzeichnen»).

³⁴ Dié FINMA betreibt seit September 2016 eine digitale Zustellplattform, über die sämtliche Dokumente online übermittelt werden können. Per 1. September 2017 hat die FINMA zudem ihre Versandplattform in Betrieb genommen. Mit dieser Plattform kann sie analog zur Zustellplattform Dokumente und Daten digital an die Beaufsichtigten übermitteln. Durch diese beiden Plattformen wurde ein durchgängig elektronischer Prozess etabliert.

- Kantonale Baubewilligungsverfahren würden gemäss einer Eingabe heute noch weitgehend über Papier abgewickelt. Wünschenswert wäre gemäss einer Stellungnahme der Ersatz der Baugesuchunterlagen durch sog. BIM-Objekte.³⁵ Dies würde das Verfahren effizienter machen und eine gründlichere und verlässlichere Prüfung von Gesuchen ermöglichen. Weitere Bewilligungsverfahren wie Fahrzeug-Zulassungen oder Plangenehmigungsverfahren seien zudem digital nicht möglich.
- Ein Unternehmen des Detailhandels bemängelt, dass **Prüfberichte** sowie amtliche **Beanstandungen** aus dem kantonalen Vollzug in Papierform erfolgen würden.

3.2.4 Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID)

Die grosse Mehrheit der Rückmeldungen würde eine schnelle Einführung einer breit akzeptierten elektronischen Identität (E-ID) mit hohen Sicherheitsstandards begrüssen. Eine solche E-ID sei die Grundlage für viele digitalen Dienste und Anwendungen, sowohl in der Privatwirtschaft als auch im staatlichen Bereich (vgl. Kapitel zu E-Government, 3.2.3). Die Verlagerung von Geschäfts- und Vertragsbeziehungen ins Internet erfordere neben rechtlichen Anpassungen auch eine bessere Grundlage für die **sichere Identifizierung** des Gegenübers. Als Beispiel wird der Kauf einer Prepaid SIM-Karte genannt,36 der heutzutage eine physische Präsenz des Kunden vor Ort verlange, was zu einem umständlichen Registrierungsprozess führe. Der Kunde müsse im Laden ein Formular ausfüllen, dieses werde per Fax an den Mobile-Provider gesandt, welcher die Daten dann digital erfasse. Mittels E-ID könnte der Identifizierungs-Prozess wesentlich vereinfacht werden.

Viele Verbände und Unternehmen verweisen ausdrücklich auf ihre Stellungnahme im Rahmen der **Vernehmlassung** des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) betreffend Vorentwurf zum Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz), das möglichst rasch in Kraft treten solle.

Am 15. November 2017 nahm der Bundesrat die Vernehmlassungsergebnisse zu einem E-ID-Gesetz zur Kenntnis und beauftragte das EJPD, eine **Botschaft** auszuarbeiten. Der Bundesrat will rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen für die Anerkennung von elektronischen Identifizierungsmitteln und deren Anbieter schaffen. Er schlägt eine Aufgabenteilung zwischen Staat und Markt vor. Konkret sollen geeignete private oder öffentliche Identifizierungsdienstleister von einer Anerkennungsstelle auf Bundesebene eine Zulassung zur Herausgabe von staatlich anerkannten elektronischen Identifizierungsmitteln erlangen können. Dabei sollen beispielsweise auch bereits existierende oder sich im Aufbau befindende Systeme, wie etwa die Projekte von Post und SBB sowie von Banken und der Swisscom, vom Bund anerkannt werden können. Der Bundesrat hat die Botschaft zum E-ID-Gesetz am 1. Juni 2018 verabschiedet.

3.3 Daten

Das Thema Daten ist für viele Branchen und Unternehmen zentral im Zusammenhang mit der Digitalisierung. Entsprechend gingen viele Eingaben zu dem Bereich ein: Ungefähr die Hälfte der eingegangenen Antworten verweist in einer Form auf den Themenkomplex Daten. Fast alle dieser Rückmeldungen gingen auf die laufende Revision des Datenschutzgesetzes (vgl. 3.3.1) ein, und mehrere Eingaben äusserten sich zudem zur Herausgabe von Daten im Konkursfall (vgl. 3.3.2). Vereinzelt wurde auch das Thema Eigentumsrechte an Daten angesprochen (vgl. 3.3.2).

³⁵ BIM steht für Building Information Modeling.

³⁶ Andere mögliche Beispiele für den Einsatz einer E-ID sind die Eröffnung eines Bankkontos oder die Beantragung eines Strafregisterauszugs.

Zwei Verbände betonen die Bedeutung einer modernen **Datenpolitik**, die den Umgang mit Daten und Algorithmen adressiert. Dabei sei die richtige Balance zwischen den Ansprüchen der Unternehmen nach Schutz von Investitionen und Innovationen sowie nach freier Nutzung ihrer Geschäftsdaten einerseits, den Ansprüchen der Individuen nach Schutz ihrer Privatsphäre und Partizipation an der Verwertung ihrer persönlichen Daten, und der Öffentlichkeit nach offenem Zugang zu den von ihr finanzierten Daten der Verwaltung und Forschung andererseits zu finden.³⁷

Ein Verband gibt an, dass bezüglich Datenschutz und -eigentum ungeklärte Fragen bestünden. Diese **Rechtsunsicherheit** werde sich mit der zunehmenden Digitalisierung noch verstärken und könne innovationshemmend wirken, denn der rechtliche Rahmen setze bei vielen Technologien die Leitplanken.

3.3.1 Datenschutzgesetz

Mit der laufenden Revision des Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1) will der Bundesrat die Gesetzgebung an die technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen anpassen. Dabei soll insbesondere die Datenkontrolle und -herrschaft verbessert werden.38 Die in der Umfrage «Digitaler Test» eingegangenen Antworten zur laufenden Revision der Datenschutzgesetzgebung waren kritisch bis sehr kritisch gegenüber der entsprechenden Vernehmlassungsvorlage. In vielen Eingaben wurde auf eingebrachte Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung der laufenden Revision des DSG verwiesen. Insgesamt wurde betont, dass die Regeln zum Datenschutz ausgewogen sein müssten und die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Wirtschaft gleichermassen berücksichtigen sollten. Transparenz und Sicherheit in der Datennutzung seien wichtige Anliegen, die allerdings auf regulatorischer Ebene mit viel Augenmass angegangen werden müssten, damit die Digitalisierung nicht behindert werde. Diverse Eingaben betonten in diesem Zusammenhang den Nutzen der Datenbearbeitung (z.B. Produktinnovation und -Entwicklung, besseres Eingehen auf Kundenwünsche, genauere Prognosen etc.). Der Datenschutz solle die Bewirtschaftung von Daten ermöglichen und innovative digitale Geschäftsmodelle zulassen. Zudem solle die administrative Belastung für die Unternehmen möglichst tief gehalten werden.

Einer der Hauptkritikpunkte der Vernehmlassungsvorlage zum neuen DSG anlässlich der Umfrage «Digitaler Test» war, dass die Unternehmen gegenüber dem geltenden Gesetz mit erweiterten Pflichten und Auflagen belastet würden. Kritisiert wurden insbesondere der breit gefasste Begriff des «Profilings», das Einholen einer ausdrücklichen Zustimmung des Kunden für die Bearbeitung von Persönlichkeitsprofilen («Profiling»), die Übermittlung von Daten in Staaten ohne Datenschutzgesetzgebung, die erweiterten Auflagen bei der Auftragsbearbeitung (Outsourcing), die Informationspflichten bei der Beschaffung und Bearbeitung von Personendaten, die neue Anhörungspflicht der betroffenen Personen bei automatisierten Einzelentscheidungen, die Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach, die Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen (insbesondere Datenverlust) sowie die Pflicht zum Einsatz datenschutzfreundlicher Technologien und zur Dokumentation der Datenverarbeitung. Der zweite Hauptkritikpunkt in den Rückmeldungen zum «Digitalen Test» war, dass die

hen sich auf den Vorentwurf des DSG.

³⁷ Der Bundesrat hat am 22. März 2017 folgende Ziele für eine Datenpolitik der Schweiz definiert: Förderung der Standortattraktivität für die Wertschöpfung durch Daten in der Schweiz, Schaffung von modernen Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Daten, Öffnung von Datenbeständen als Rohstoff für die digitale Gesellschaft und Wirtschaft (vgl. https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/documentation/communiques.msg-id-66068.html). Der Bundesrat hat zudem am 9. Mai 2018 die ersten Eckwerte seiner Datenpolitik festgelegt und Massnahmen in Bezug auf Open Data und Datenportabilität angeordnet (vgl. https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-70694.html). Zudem ist auf die Arbeiten der Expertengruppe «Zukunft der Datenbearbeitung und Datensicherheit» unter der Präsidentschaft von Brigitta Gadient hinzuweisen. Die

Expertengruppe wird im Sommer 2018 einen Bericht in Erfüllung der Motion Rechsteiner (13.3841, «Expertenkommission zur Zukunft der Datenbearbeitung und Datensicherheit») vorlegen.

38 Vgl. https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/datenschutzstaerkung.html. Die Vorbringen bezie-

schweizerische Gesetzgebung nicht über die EU-Standards hinausgehen sollte (kein **«Swiss-Finish»**), damit der Wirtschaftsstandort Schweiz im internationalen Vergleich keinen Wettbewerbsnachteil erleide. Schliesslich wurde teilweise auch das vorgesehene **Sanktionssystem** als unverhältnismässig kritisiert.

Der Bundesrat hat am 15. September 2017 die Botschaft zur Totalrevision des DSG verabschiedet. In diesem Entwurf wurden die in den Rückmeldungen zum «Digitalen Test» vorgebrachten Kritikpunkte, die sich auf die Vernehmlassungsvorlage beziehen, mehrheitlich berücksichtigt. Das Geschäft wird gegenwärtig **im Parlament** behandelt. Die zuständige Staatspolitische Kommission des Nationalrats hat im Janaur 2018 entschieden, die Revision des DSG zu etappieren. In einem ersten Schritt hat sie sich mit den nötigen Anpassungen zur Übernahme der Richtlinie 2016/680 über die Zusammenarbeit der Polizei- und Justizbehörden in Strafsachen befasst, die zum Schengen-Besitzstand gehört. Der Nationalrat hat diesen Entscheid am 12. Juni 2018 bestätigt und den entsprechenden Bundesbeschluss und das entsprechende Gesetz angenommen (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes). Dieses Geschäft geht nun in den Ständerat. In einer zweiten Etappe wird die Staatspolitische Kommission des Nationalrats sodann die Totalrevision des Datenschutzgesetzes beraten.

3.3.2 Dateneigentum

Daten können in der digitalen Wirtschaft einen beträchtlichen Wert darstellen. Zwei Verbände geben diesbezüglich an, *maschinenerzeugte* Daten seien grundsätzlich Eigentum des wirtschaftlichen Betreibers der Anlage, der die Informationen in digitaler Form codiere und erstmals speichere. Daten könnten als «Sache» qualifiziert werden und das Sachenrecht stelle entsprechende Regeln zur Verfügung. Um Klarheit zu schaffen, sei eine **Begriffserweiterung** in Artikel 713 des **Zivilgesetzbuches** (ZGB, SR 210) zu überlegen.

Ein Unternehmen bringt im Unterschied dazu vor, dass zurzeit kein Eigentumsrecht an Daten bestehe. Das Unternehmen steht einem Eigentumsrecht an Daten sehr kritisch gegenüber, da Daten nicht rivalisierend seien: Sie könnten von verschiedenen Personen gleichzeitig genutzt werden und würden durch die Nutzung nicht verbraucht. Eine analoge Anwendung des Sachenrechts, aber auch der Immaterialgüterrechte (insbesondere des Urheberrechts) auf Daten biete sich nicht an. Abgesehen von diversen praktischen Problemen könne das Erschaffen eines Dateneigentums Ausschliesslichkeitsrechte schaffen, die den Zugang zu Daten substantiell erschwere würden. Ausserdem sei der Wert spezifischer Daten von verschiedensten Faktoren abhängig und werde durch diverse Akteure in der Wertschöpfungskette beeinflusst. Zuordnung von Daten an einen Eigentümer sei deshalb kaum eine sachgerechte Lösung, wenn man die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten und Teilnehmer in der Wertschöpfungskette berücksichtige. Entsprechend sollte der Fokus gemäss dem gleichen Unternehmen nicht auf dem Eigentum an Daten, sondern eher auf dem Zugang zu und der Nutzung von Daten liegen. Fragen des Zugangs zu und der Nutzung von Daten könnten und sollten die Unternehmen vertraglich vereinbaren. Eine Einschränkung der Vertragsfreiheit durch die Schaffung von Dateneigentum oder eine Regulierung des Zugangs zu Daten (z.B. Zwang für Unternehmen, Daten offen zu legen) über den derzeitigen rechtlichen Rahmen hinaus sei zu vermeiden. Sollten sich wettbewerbsschädliche Datenmonopole entwickeln, stünde das bestehende rechtliche Instrumentarium zur Verfügung.

223.3-00002 \ COO.2101.104.7.2943225

18/51

³⁹ Vgl: <u>https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/6941.pdf</u>. Das Geschäft wird momentan im Parlament behandelt.

Aichtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands), die so angenommen wurde.
 Bundesbeschluss über die Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen

⁴¹ Bundesbeschluss über die Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richlinie 2016/680 sowie Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung.

In einer weiteren Eingabe wird gefordert, dass neue Eigentumskategorien, die auf die Möglichkeiten der **Blockchain** als digitales Eigentumsregister zugeschnitten sind, geprüft werden. Die Blockchain habe ein grosses Potenzial, in Zukunft als Eigentumsregister für alle Arten von digitalen Werten und Rechten zu dienen. Diese Technologie erlaube digitales Eigentum zu schaffen, das – anders als sonstige Daten in der digitalen Welt – nicht beliebig kopiert werden könne. Vor diesem Hintergrund solle die gesetzliche Anerkennung von «digitalen Sachen» geprüft werden (Art. 641 ZGB). Eine Qualifikation von mittels Blockchain definierten «digitalen Sachen» als «Fahrnis» würde es zudem erlauben, diese mit bewährten Begriffen zu diskutieren und privat zu regeln. Die sachenrechtliche Einordnung könne sich an den Inhaberpapieren orientieren. Dadurch könne die Rechtssicherheit von **Kryptowährungen** erhöht werden (Art. 713 ZGB).

Gemäss der **Datenpolitik des Bundesrates** sollen die bestehenden Rechtsgrundlagen in Bezug auf Dateneigentum derzeit nicht grundlegend überarbeitet werden. Dies schliesst punktuellen Handlungsbedarf bspw. in Bezug auf die rechtliche Behandlung von Kryptowährungen jedoch nicht aus.⁴²

Verschiedene Antworten schildern schliesslich die Problematik im Zusammenhang mit einem Konkursfall eines Cloud-Providers. Ein solcher Konkurs stelle Kunden und Nutzer heute vor Probleme. Der Eigentümer von Daten, die er als Kunde eines Cloud-Providers bei einem solchen hinterlege, habe heute keine Möglichkeit, diese wieder heraus zu verlangen, wenn der Cloud-Provider insolvent würde. Dies einerseits, weil Computerdaten sachenrechtlich keine beweglichen Sachen darstellten. Anderseits fehle es einer rechtlichen Grundlage, um bei einer Konkursverwaltung den Antrag auf Rückgabe der hinterlegten Daten zu stellen.

Die heutige Gesetzeslage habe im Falle eines Konkurses eines Cloud-Providers entsprechende Konsequenzen für den Dateneigentümer, da auch vertragliche Regelungen in solchen Fällen keinen adäquaten Schutz gewähren könnten. Sie schade letztlich auch der Attraktivität von Cloud-Angeboten aus der Schweiz und damit der Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts im Hinblick auf attraktive ICT-Dienstleistungen aus der Schweiz. Die in der parlamentarischen Initiative Dobler (17.410 «Daten sind das höchste Gut privater Unternehmen. Datenherausgabe beim Konkurs von Providern regeln») vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 242 des Bundesgesetzes über Schulbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) würde dieses Problem beheben und Rechtssicherheit schaffen.⁴³ Dem ist hinzuzufügen, dass die Thematik der rechtlichen Behandlung von Daten in der Cloud im Fall eines Konkurses des Cloud-Providers in die Arbeiten der «Arbeitsgruppe Blockchain/ICO» einfliessen wird.

3.4 Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Der Bundesrat hat in seinem Bericht zur digitalen Wirtschaft festgehalten, dass sich mit der technologischen Entwicklung und der Digitalisierung neue Möglichkeiten zur vermehrten Flexibilisierung von Arbeitsformen und Arbeitsverhältnissen eröffnen.⁴⁴ So können Angestellte dank der allgegenwärtigen Verfügbarkeit des Internets ihren Arbeitsort vermehrt flexibel wählen (örtliche Flexibilität). Anstelle fester Arbeitszeiten können Modelle für Jahres- oder Vertrauensarbeitszeit treten (zeitliche Flexibilität). Die Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit werden tendenziell durchlässiger, wodurch einerseits beispielsweise die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert werden, andererseits aber auch neue Schutzbedürfnisse entstehen können. Ferner sind im Umfeld von Sharing-Economy-Geschäftsmodellen mit Cloudworking

223.3-00002 \ COO.2101.104.7.2943225

⁴² Für weitere Details vgl. <u>https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-70694.html</u>.

⁴³ Die Pa.lv. wurde im Rat noch nicht behandelt. Konkreter Anpassungsvorschlag: «Die Konkursverwaltung trifft eine Verfügung über die Herausgabe von nichtkörperlichen Vermögenswerten, welche von einem Dritten beansprucht werden. Die Herausgabe setzt voraus, dass die nichtkörperlichen Vermögenswerte separiert werden können und er Antragsteller glaubhaft machen kann, dass diese dem Schuldner nur anvertraut sind. Die anfallenden Kosten sind vom Antragssteller zu tragen».

⁴⁴ Vgl. Bundesrat 2017, Bericht über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft.

und Crowdsourcing neue Marktplätze für Arbeitskräfte im Internet entstanden. Diese neuen Arbeitsverhältnisse sind teilweise an der Grenze zwischen Selbstständigkeit und Unselbstständigkeit anzusiedeln (betriebliche/ organisatorische Flexibilität).

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Flexibilisierungsmöglichkeiten von Arbeitsformen und Arbeitsverhältnissen sprach etwa ein Drittel der eingegangenen Antworten den Themenkomplex Arbeitsrecht an. Die Regelungen im heutigen Arbeitszeitgesetz (ArG, SR 822.11) werden dabei nach Ansicht der grossen Mehrheit den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten nur noch ungenügend gerecht. Die Gewerkschaften sind diesbezüglich anderer Ansicht (vgl. nachfolgende Abschnitte).

Der Bundesrat beschäftigte sich in den vergangenen Monaten intensiv mit den bisherigen Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt und den regulatorischen Rahmenbedingungen. Am 8. November 2017 veröffentlichte er den Zusatzbericht «Bericht zu den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Beschäftigung und Arbeitsbedingungen»⁴⁵. Viele Aspekte der eingegangenen Stellungnahmen zum Themenfeld «Arbeits- und Sozialversicherungsrecht» werden auch in jenem Bundesratsbericht thematisiert. Der Bundesrat kommt darin zum Schluss, dass aktuell auf gesetzgeberischer Ebene kein grundlegender Handlungsbedarf besteht. Im Bereich Arbeitszeitregulierung verweist er auf die laufenden parlamentarischen Initiativen (vgl. Übersicht in Kapitel 2). Damit die Schweiz die mit der Digitalisierung verbundenen strukturellen Veränderungen auch zukünftig zu ihren Gunsten nutzen kann, sind bestehende Stärken der Schweizer Arbeitsmarktpolitik zu bewahren und die Rahmenbedingungen punktuell weiter zu optimieren. Konkret stehen gegenwärtig insbesondere Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie die Prüfung einer Weiterentwicklung des Sozialversicherungsrechts im Zentrum. Angesichts der verschiedenen Ungewissheiten im Zusammenhang mit der Digitalisierung ist es ausserdem angezeigt, die weitere Entwicklung laufend zu verfolgen.

3.4.1 Argumente für eine Lockerung des Arbeitsrechts

Der Hauptpunkt der kritischen Eingaben zum Bereich Arbeitsrecht betrifft die **gesetzlichen** Höchstarbeits- und Ruhezeiten. Diese entsprechen nach Ansicht vieler Eingaben weder den Anforderungen der heutigen Arbeitsformen⁴⁶ noch den Bedürfnissen vieler Arbeitnehmer. Zeitgemässe flexible Arbeitsformen und Geschäftsmodelle würden dadurch teilweise verunmöglicht. Damit sei die Ansiedlung von Unternehmen der «digitalen Welt» erschwert, da sie ihre Mitarbeitenden als «Wissensarbeiter» nicht in den gesetzlich vorgeschriebenen Strukturen abbilden könnten und hohe regulatorische Aufwände zu tragen hätten.

Konkret wurden in einzelnen Eingaben folgende Änderungsvorschläge zum ArG gemacht:⁴⁷

- Neuer Art. 27 Abs. 3: Leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten in vergleichbar autonomer Stellung sind von den Vorschriften der Art. 9-17a, 17b Abs. 1, 18-20, 21 und 36 ausgenommen, sofern sie in Betrieben des Dienstleistungssektors tätig sind und einer Freistellung von der Anwendbarkeit dieser Vorschriften zustimmen.
- Neuer Art. 9 Abs. 3bis: Bestimmte Wirtschaftszweige, Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern können durch Verordnung von der Einhaltung einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit befreit werden, sofern die betroffenen Arbeitnehmer einem Jahresarbeitszeitmodell unterstellt sind, durch das im Jahresdurchschnitt die Höchstarbeitszeit gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a (45 Stunden pro Woche) eingehalten wird.

⁴⁵ Vgl. https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-68708.html.

⁴⁶ Als konkretes Beispiel wurde etwa die Unmöglichkeit des Betriebs von Call Centers an Sonn- und Feiertagen zur Durchführung von Video-Identifikationen für die Kontoeröffnung genannt.

⁴⁷ Vgl. in diesem Sinne die in mehreren Eingaben erwähnte Pa.lv. Graber (16.414 «Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle») vom 17. März 2016. Der Pa.lv. wurde Folge gegeben.

- Ergänzung von Art. 15a Abs. 2 (letzter Halbsatz): Die Ruhezeit kann für erwachsene Arbeitnehmer einmal in der Woche bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird; der Bundesrat kann durch Verordnung weitere Ausnahmen vorsehen.
- Neuer Art. 15a Abs. 3: Die Ruhezeit kann für erwachsene Arbeitnehmer, die einem Jahresarbeitszeitmodell im Sinne von Art. 9 Abs. 3bis dieses Gesetzes unterstehen, mehr als einmal in der Woche bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von vier Wochen eingehalten wird.
- Weiter wurde im selben Sinne vorgeschlagen, bei Mitarbeitenden mit einem Einkommen von mehr als CHF 6'000 brutto (oder einer ähnlichen Grenze) die Arbeitszeit völlig der Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu überlassen.

Darüber hinaus gingen einige Antworten zum Thema **Arbeitszeiterfassung** ein.⁴⁸ Ein Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung sei nach der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822.111)⁴⁹ nur unter einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) und weiteren Voraussetzungen zulässig. Die Verordnung ermögliche eine Flexibilisierung der Arbeitszeiterfassung somit nur unter einschränkenden und relativ restriktiven Bedingungen. Zudem sei dies mit zusätzlichem administrativen Aufwand für Mitarbeitende sowie das Unternehmen verbunden. Eine Lockerung der Aufzeichnungspflicht sei eine Voraussetzung für den modernen Arbeitsalltag. Durch die Einführung von weniger restriktiven Voraussetzungen für die erleichterte Arbeitszeiterfassung bzw. eines gänzlichen Wegfalls der Erfassungspflicht würde gemäss diversen Eingaben die Arbeitsgesetzgebung an die heutigen Gegebenheiten der Arbeitswelt und an die heute bereits gelebte Realität angepasst. Damit steige die Attraktivität des Standorts Schweiz für Unternehmungen der Digitalisierungsbranchen mit «Wissensarbeitenden».

Darüber hinaus wurden zum Themenbereich Arbeitsrecht in einer der Antworten folgende **kon-krete Vorschläge** eingebracht:

- Die behandelnden Ärzte von Arbeitnehmenden sollten im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsverhinderung zur umgehenden elektronischen Zustellung des betreffenden Arbeitsunfähigkeitszeugnisses an die jeweilige Arbeitgeberin verpflichtet werden.
- Der Zusatz zum Geldlohn, diesen «innert der Arbeitszeit» zu entrichten (Art. 323b Abs.1 erster Teilsatz OR) sei angesichts der heute meist elektronisch erfolgenden Banküberweisung zur Zahlung des Lohns nicht mehr zeitgemäss. Die Bestimmung sei deshalb anzupassen.
- Gemäss Artikel 14 des Mitwirkungsgesetzes (MitwG, SR 822.14) sei die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Arbeitnehmervertretung so zu lockern, dass es der Arbeitnehmervertretung möglich werde, ihre Sitzungen auch per Videokonferenz durchzuführen.
- Zudem wurde auf diverse Schriftlichkeitserfordernisse aufmerksam gemacht; etwa die relativ zwingende Regelung zur Übergabe von schriftlichen Lohnabrechnungen an die Arbeitnehmer (Art. 323b OR), das Erfordernis der Schriftlichkeit von Arbeitszeugnissen (Art. 330a OR), auf das Erfordernis der Schriftlichkeit zur Begründung einer Kündigung (Art. 335 OR) oder auf das Erfordernis der Schriftlichkeit bei der Konsultation der Arbeitnehmervertreter im Rahmen von Massenentlassungen (Art. 335g OR) (vgl. dazu auch 3.2.2, und 3.2.3).

-

⁴⁸ Vgl. Pa.Iv. Keller-Sutter (16.423 «Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten»), welcher Folge gegeben wurde sowie Pa.Iv. Burkart (16.484 «Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice»), die nach erfolgter Zustimmung der WAK-N in der WAK-S traktandiert ist, vgl. auch das angenommene Po. Herzog (15.3679 «Bürokratieabbau durch Vereinfachung und Modernisierung des Arbeitsrechts»).
⁴⁹ Die revidierte Gesetzgebung wurde zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt und kann deshalb als ausgewogener Kompromiss betrachtet werden.

3.4.2 Argumente gegen eine Lockerung des Arbeitsrechts

Im Unterschied zu den eben gemachten Ausführungen sind die **Gewerkschaften** der Ansicht, dass das Schweizer Arbeitsrecht (im weiteren Sinne) bereits schlank und flexibel sei. Eine weitere Deregulierung aufgrund der Digitalisierung sei deshalb nicht angezeigt, das geltende Arbeitsrecht sei damit kompatibel. Falls Hindernisse für die Digitalisierung ausgeräumt werden sollen, dürfe dies nicht auf Kosten der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden geschehen.

Die Gewerkschaften haben folgende konkrete Vorschläge im Zusammenhang mit der Digitalisierung eingebracht:

- Die Behörden sollten systematisch Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz-Konzepte und Lösungen des Arbeitgebers für Telearbeit und Home-Office überprüfen und, wenn nötig, Beratung und Kontrollen vor Ort durchführen. Die psychosozialen Risiken müssten obligatorisch vom Arbeitgeber durch eine arbeitsplatzbezogene Risikoanalyse festgelegt und anschliessend Gesundheitsmassnahmen ergriffen werden.
- Im Bereich Home-Office bestehe zudem Rechtsunsicherheit bezüglich Kosten- und Haftungsfragen. Mit einer entsprechenden Reform des Heimarbeitsgesetzes (HArG, SR 822.31) solle auch das Home-Office abgedeckt werden. Wie im heutigen HArG geregelt, sollten die Kosten für Material, Energie etc. auch im Home-Office konsequent vom Arbeitgeber getragen werden. Zudem dürfe die Haftung bei Diebstahl oder Schäden nicht auf die Arbeitnehmer überwälzt werden. Weiter sei den Arbeitnehmenden ein Recht auf Nichterreichbarkeit zu gewähren.⁵⁰
- Schiedsgerichtsbarkeit in Arbeitssachen: In den letzten Jahren hätten sich mit dem Aufkommen von digitalen Plattformen bzw. von Crowd-, Clickworking und anderen Formen der Arbeit internationale Vertragssachverhalte im Arbeitsrecht multipliziert. Dabei würden Firmen im Ausland als Arbeitgeber für Schweizer Arbeitnehmende auftreten und bestimmen, dass alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag nicht Schweizer Gerichten unterbreitet werden können, sondern nur einem Schiedsgericht im Ausland. Damit werde der Schutzgedanke des Schweizer Arbeitsvertragsrechts ausgehöhlt. Dieser Schutz werde durch die Regeln des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) bzw. die dazugehörige Rechtsprechung des Bundesgerichts zunichtegemacht. Deshalb müsse sichergestellt werden, dass auf Ansprüche gemäss Art. 341 Abs. 1 OR, auf die der Arbeitnehmer nicht verzichten darf, auch in internationalen Arbeitsverhältnissen nicht verzichtet werden kann, wenn der Arbeitnehmer in der Schweiz arbeite.⁵¹

Zudem besteht aus Sicht der Gewerkschaften folgender Handlungsbedarf im Bereich der **Aus- und Weiterbildung**:

- Die Anpassung der Berufslehrgänge alle fünf Jahre dauere lange. Zudem müssten die Eidgenössischen Berufsprüfungen heute nicht zwingend revidiert werden, und auch dort würden Anpassungen lange dauern. Dies sei ein Hindernis für die rasche Verfügbarkeit von neuen Berufs-Qualifikationen.
- Heute sei Informatik nur ein Wahlfach an den Gymnasien. Momentan werde abgeklärt, ob Informatik zum Pflichtfach werden sollte. Dies wäre sehr wichtig.

223.3-00002 \ COO.2101.104.7.2943225

22/51

⁵⁰ Vgl. dazu Mo. Mazzone (17.3201 «Abschalten ausserhalb der Arbeitszeit. Den rechtlichen Rahmen für die technologischen Veränderungen am Arbeitsplatz festlegen») sowie den Bundesratsbericht «Rechtliche Folgen der Telearbeit» vom 16. November 2016 (vgl. https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2016/2016-11-16/ber-br-d.pdf). Der Bundesrat erachtet eine Revision der bestehenden Regelung derzeit als nicht notwendig.
⁵¹ Der Bundesrat hat in seinem Bericht «Auswirkungen der Digitalisierung auf die Beschäftigung und Arbeitsbedingungen» vom 8. November 2017 festgehalten, dass die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem anwendbaren Recht und der Schiedsgerichtsbarkeit im Kontext international tätiger Plattformen im Monitoring zur Entwicklung der Digitalisierung des Arbeitsmarktes genau zu beobachten sind.

- Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0) sei sehr restriktiv bezüglich Umschulungen oder Zusatzausbildungen. Dies sei ein Hindernis für Personen, die sich neu orientieren müssten und solche, die sich neue (IKT-)Kompetenzen aneignen müssten.
- Das Weiterbildungsgesetz (WeBiG, SR 419.1) sehe vor, dass die Arbeitgeber die Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer «begünstigen». Dies sei jedoch nicht ausreichend, um die Qualifikationen der Arbeitnehmer sicherzustellen, gerade was IKT-Kompetenzen angehe.
- Im internationalen Vergleich scheine die Anzahl Informatik-Lehrstühle an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen nicht ausreichend zu sein. Dasselbe gelte wohl auch für die Universitäten und die Fachhochschulen. Es brauche deshalb finanzielle Anstrengungen, um an den Hochschulen mehr Informatik-Lehrstühle zu schaffen sowie fehlende Forschungsfelder aufzubauen (Big Data, Cloud etc.).
- Im Rahmen der Fachkräfteinitiative (FKI) sollten die Anstrengungen, die Partizipation von Frauen zu erhöhen, weitergeführt werden. Dies gelte gerade für den MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik).

3.4.3 Weitere Anliegen

Verschiedene Eingaben äusserten sich auch zum Thema Crowdworking/Freelancer. Diese Arbeitsform werde bisher rechtlich noch wenig erfasst. Bei der Erfassung sei jedoch vorzubeugen, dass deren Aufkommen nicht mit unnötigen Gesetzen behindert werde. Vielmehr seien die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sich diese Form der Arbeit gut entwickeln könne. Dabei geht es im Wesentlichen um die sozialversicherungsrechtliche Behandlung dieser Form der Arbeit. Für die Frage, ob ein Individuum selbständig oder unselbständig tätig ist, knüpfe das Sozialversicherungsrecht u.a. daran an, wie stark das Individuum in eine fremde Arbeitsorganisation eingebettet und dort weisungsgebunden ist. Die Unterscheidung zwischen weisungsgebundenen Arbeitnehmenden und ungebundenen Freelancern, Beratern etc. könne bereits heute im Einzelfall schwierig sein. In einer digitalen Wirtschaft werde es vermehrt zum Einsatz von beispielsweise nicht fest angestellten Trägern von Spezialwissen für eine mehr oder weniger planbare Projektdauer kommen. Für die Projektdauer mögen diese Personen durchaus - im klassischen sozialversicherungsrechtlichen Sinne - weisungsgebunden und auch tatsächlich in der Arbeitsorganisation integriert sein (z. B. mit Badge, Kantinenzutritt, Zugang zu Gesundheitspräventionskampagnen etc.). Dennoch wäre es nach Ansicht verschiedener Eingaben nicht sachgerecht, diese ohne Weiteres als Mitarbeitende des Projektauftraggebers zu behandeln. Im Sozialversicherungsrecht sei deshalb nach einer sachgerechten Lösung für diese Art der Arbeit zu suchen.52

Im Zusammenhang mit Crowdworkern/Freelancer, welche einer Vermittlungsplattform angeschlossen sind, schlägt eine Eingabe folgenden **Lösungsansatz** vor: Die Vermittlungs- bzw. Technologieanbieter verfügten über alle Informationen der angeschlossenen Personen an deren Plattform. Sie könnten jederzeit sämtliche Tätigkeiten, finanziellen Geldflüsse und mehr dokumentieren. Vor diesem Hintergrund könnten nach Branchen differenzierte Pauschal-Sozialversicherungssätze definiert werden, welche dann vom Technologieanbieter (digital) an den Staat abgeliefert werden müssten. Dieser Ansatz nehme die Plattformanbieter in die Pflicht, sei einfach in der Handhabung und würde sicherstellen, dass den angeschlossenen Personen keine Deckungslücken entstünden.

Schliesslich wurde von einer Antwort folgender Punkt vorgebracht: Das **Arbeitsvermittlungsgesetz** (AVG, SR 823.11) setze voraus, dass ein zweckmässiges Geschäftslokal für den Verleihbetrieb vorhanden sein müsse (Art. 3 Abs. 1 Bst. b und Art. 13 Abs. 1 Bst. b AVG). Dies

⁵² Der Bundesrat hat das EDI beauftragt, bis Ende 2019 Vor- und Nachteile einer Flexibilisierung im Bereich des Sozialversicherungsrechts zu prüfen und entsprechende Optionen aufzuzeigen.

verhindere beispielsweise die Erbringung von Personaldienstleistungen über Internetplattformen.⁵³ Deshalb müssten das AVG sowie die dazugehörige Verordnung⁵⁴ dahingehend revidiert werden, um den künftigen wirtschaftlichen Entwicklungen einen angemessenen gesetzlichen Rahmen zu bieten. Schliesslich wurden in Bezug auf das AVG verschiedene Forderungen im Zusammenhang mit der Erforderlichkeit der Schriftform vorgebracht. Dazu verweisen wir auf Kapitel 3.2.

3.5 Ausländische Fachkräfte

Etwa ein Viertel der eingegangenen Antworten geht auf das Thema Fachkräfte und die gemäss diesen Eingaben zu restriktiven Migrationsbestimmungen ein, insbesondere für Kurzaufenthalter. In vielen Bereichen – z.B. in der IT – werde verstärkt in international vernetzten Teams mit entsprechender (auch kurzfristiger) Reisetätigkeit gearbeitet. Kurzaufenthalter seien z.B. auch erforderlich, um Spezialisten, welche in der Schweiz nicht verfügbar sind, ins Land zu holen, um lokale Projektteams zu vervollständigen. Sei dies nicht möglich, so würden Projekte vermehrt im Ausland abgewickelt, womit auch die Wertschöpfung aus der Schweiz abwandere. Weniger restriktive Migrationsbestimmungen für Hochqualifizierte würden zudem den Innovationsstandort Schweiz fördern, indem ausländische Talente einfacher in der Schweiz arbeiten könnten. Die erwähnten Eingaben gehen entweder auf Fachkräfte aus der EU oder auf Spezialisten aus Drittstaaten ein.

Die Entsendung von Spezialisten bzw. Selbständigerwerbende aus **EU-/EFTA-Staaten** ziehen trotz Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA)⁵⁵ grossen administrativen Aufwand nach sich. Kurze Arbeitsaufenthalte von Mitarbeitenden aus dem europäischen Raum von bis zu acht Tagen innerhalb eines Kalenderjahres müssten zwar grundsätzlich nicht gemeldet werden (meldefreie Tage).⁵⁶ Ab dem achten Einsatztag bis höchstens 90 Tage bedürfe es einer Meldepflicht bei den kantonalen Behörden (ab 90 Tagen wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung benötigt). Die Meldung müsse bis spätestens acht Tage vor dem Einsatzbeginn erfolgen. Dies erschwere kurzfristige Planungen und Einsätze, da solche Einsatzdaten meist erst kurzfristig bekannt seien.⁵⁷ Zudem seien die diesbezüglichen restriktiven Bestimmungen vom Staatssekretariat für Migration (SEM) für grössere Unternehmen kaum mehr von Nutzen. So sei bereits bei der Einreise von wenigen Mitarbeitenden zu Beginn eines Jahres die im FZA vorgesehenen 90 Arbeitstage für ausländische Spezialisten aufgebraucht.⁵⁸

Seit 2015 seien zudem die Kontingente für Kurzaufenthalter aus **Drittstaaten** stark reduziert worden. ⁵⁹ Eine Erhöhung der Kontingente würde gemäss diverser Eingaben die Stellung der Schweizer Unternehmen stärken und damit letztlich auch den Werkplatz Schweiz. Die in der Motion Dobler (17.3067 «Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können») ⁶⁰ vorgeschlagene Anpassung von Artikel 21 der Verordnung über Zulas-

223.3-00002 \ COO.2101.104.7.2943225

⁵³ Diesbezüglich ist anzumerken, dass es bereits seit Mitte der 1990er Jahre Internetplattformen im Bereich der Vermittlung und des Verleihs existieren.

⁵⁴ Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV, SR 823.111).

⁵⁵ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681).

⁵⁶ Davon ausgenommen sind das Bauhaupt- und das Baunebengewerbe, das Gastgewerbe, das Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, Überwachungs- und Sicherheitsdienste, das Reisendengewerbe sowie das Erotikgewerbe. In diesen Bereichen ist in jedem Fall vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine Bewilligung einzuholen (Art. 14 Abs. 3 VZAE).

⁵⁷ In Notfällen kann die Arbeit ausnahmsweise vor Ablauf der 8-tägigen Frist aufgenommen werden, frühestens jedoch am Tag der Meldung.

⁵⁸ Dienstleistungserbringende Unternehmen dürfen während maximal 90 Tage pro Kalenderjahr im Vertragsstaat tätig sein. Dabei ist es irrelevant, wie viele Mitarbeitende ein Unternehmen pro Tag in die Schweiz entsendet, es wird jeweils nur ein Tag verrechnet.

⁵⁹ Allerdings wurden die Kontingente 2017 wiederum um 500 erhöht (2015: -1'000).

⁶⁰ Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

sung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201), nach welcher gewisse ausländische Fachkräfte nicht mehr den Kontingenten angerechnet würden, könne in diesem Sinne einen Beitrag dazu leisten, dass gefragte Fachkräfte aus Drittstatten nach ihrem Studium in der Schweiz verbleiben und nicht ins Ausland abwandern müssten.⁶¹

3.6 Unternehmertum

Einige Eingaben machen Vorschläge zur Förderung von Start-up Unternehmen, die sehr häufig in digitale Geschäftsmodelle investieren. Einige Themenkomplexe wurden bereits weiter oben angesprochen, da jedoch gewisse Forderungen spezifisch Start-ups im Fokus haben, werden sie hier allesamt erläutert. Im Detail wurden folgende Punkte vorgebracht:

Eine Möglichkeit zur Förderung von Start-ups sei die Anpassung der **Steuergesetze**. Heute würden vielerorts Aktien von Start-up Unternehmen nach Preisen der letzten Finanzierungsrunde bewertet. Dies führe gerade bei investitionslastigen Start-ups zu hohen Steuerrechnungen bei den Inhabern, die in der Wachstumsphase nicht beglichen werden könnten. Solche rasch wachsenden Unternehmen würden deshalb tendenziell ihren Sitz ins Ausland verlegen.⁶²

Zudem seien in der Schweiz Gewinne aus der Veräusserung von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen natürlicher Personen grundsätzlich steuerfrei. Dieser Grundsatz wird gemäss einer Eingabe in der Praxis jedoch immer häufiger gebrochen, womit nicht nur hohe Unsicherheit entstehe, sondern auch der Standort Schweiz an Attraktivität einbüsse, denn der steuerfreie Kapitalgewinn sei ein Standortvorteil: Start-up Gründer würden oft über Jahre hinweg einen tiefen Lohn beziehen, da die Substanz gebraucht werde, um das Wachstum der Firma voranzutreiben. Beim Ausstieg der Gründer würden sich die Steuerämter zusehends auf den Standpunkt stellen, der Verkaufserlös sei zumindest teilweise steuerbares Arbeitseinkommen, weil eben über Jahre hinweg ein zu tiefer Lohn bezogen worden sei und die Wertsteigerung auf die Tätigkeit des/der Gründer/s zurückzuführen sei. Diese Praxis führe zu Unsicherheiten über den steuerfreien Kapitalgewinn und sei deshalb schädlich für Start-ups. Zudem seien sogenannte Business Angels für die Start-up Szene in der Schweiz von fundamentaler Bedeutung, gerade bei der Frühphasenfinanzierung. Wenn Business Angels jedoch häufig in Startups investieren, bestehe die Gefahr, dass sie als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifiziert würden, womit der Verkaufserlös bei einem Ausstieg steuerbares Einkommen darstelle und ergo kein steuerfreier Kapitalgewinn mehr realisiert werden könne.

Schliesslich wurde bezüglich steuerlicher Belastung auch auf die parlamentarische Initiative Noser (17.456 «Steuerliche Belastung aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungen bei Start-ups und Familienunternehmen deutlich reduzieren»)⁶³ hingewiesen.

Weitere Vorbringen betreffen die **Arbeitszeiterfassung** bei Start-ups (vgl. dazu auch 3.4). So wird vorgeschlagen, Artikel 46 des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) dahingehend zu ändern, dass Arbeitnehmende bei Start-ups (Firmen in den ersten fünf Betriebsjahren), welche in den

223.3-00002 \ COO.2101.104.7.2943225

⁶¹ Drittstaatenangehörige mit Schweizer Hochschulabschluss werden heute schon nach Studienabschluss für sechs Monate vorläufig zugelassen, um eine Erwerbstätigkeit zu finden (Art. 21, Abs. 3 Ausländergesetz, AuG).
⁶² Vgl. dazu auch den am 8. Dezember 2017 publizierten Bericht «Bewertung von Jungunternehmen (Start-ups)».
Der Bericht empfiehlt, dass von diesem Grundsatz in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann. Zu dem Thema wurden zudem zwei parlamentarische Vorstösse eingereicht: Po. Derder (17.4292 «Kapital- und Vermögenssteuern stark wachsender KMU senken») sowie Mo. Derder (17.4291 «Besteuerung des Arbeitsinstruments aufheben»), beide vom 15. Dezember 2017. Der Bundesrat beantragt, das Postulat anzunehmen und die Motion abzulehnen. Vgl. schliesslich auch den am 29. März 2017 publizierten Bericht <u>«Rasch wachsende Jungunternehmen in der Schweiz»</u>. Der Bericht thematisiert die Rahmenbedingungen für das (Jung-)Unternehmertum mit Fokus auf Finanzierungsangebote und steuerliches Umfeld.

⁶³ Die Pa.Iv. wurde im Rat noch nicht behandelt.

Genuss von «employee stock option plans»⁶⁴ kommen, Vertrauensarbeitszeit vereinbaren können und keine Arbeitszeit erfassen müssen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die parlamentarische Initiative Dobler (16.442 «Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein»)⁶⁵ zu verweisen.

In mehreren Eingaben wurde auch die Verfügbarkeit **ausländischer Talente** bemängelt (vgl. dazu auch 3.5). Ganz generell sollten demnach die Qualifikationen bei Einwanderungs- und Aufenthaltsregeln stärker gewichtet werden. Dabei gehe es einerseits darum, dass ausländische Hochschulabsolventen, welche in der Schweiz ein Start-up gründen möchten, einfacher eine Arbeitsbewilligung bekommen; beispielsweise mittels **Start-up Visum**. 66 Andererseits wird auch gefordert, dass Start-ups internationale Mitarbeitende vereinfachter einstellen könnten. Schliesslich wurde in einer Eingabe auch der Prozess der Vergabe von Arbeitsbewilligungen bemängelt. Dieser solle transparenter, günstiger und berechenbarer werden. Dabei gehe es u.a. darum, die verfügbaren Kontingente möglichst «fair» auf Start-ups, KMU und Konzerne zu verteilen. Vgl. im Zusammenhang mit Arbeitsbewilligungen auch die Motion Bäumle (17.3578 «Ein attraktiver Forschungsplatz dank Start-up-Visa für Gründer»)67.

Eine Stellungnahme fordert, dass auch Start-up Gründer Anspruch auf **Arbeitslosengeld** haben sollten. Derzeit bestehe diesbezüglich kein Anspruch, obwohl zuvor in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt wurde. Von vielen Stellen werde mehr Mut zum Risiko gefordert, und dass Scheitern mit einem Start-up nicht mehr stigmatisiert werden sollte. Gleichzeitig würden durch die derzeitige Regelung bei der ALV gescheiterte Unternehmer diskriminiert. Insofern sollte man Firmengründern in irgendeiner Form auch Zugang zu ALV-Leistungen ermöglichen. Diese Forderung wird auch in der Motion Grossen (17.3580 «Fairness für Start-Up-Unternehmen und KMUs bei der Arbeitslosenversicherung»)⁶⁸ vorgebracht.

Schliesslich wurde vereinzelt bemängelt, dass in der Schweiz zu wenig **Venturekapital** verfügbar sei. Eine Eingabe fordert diesbezüglich einen flexiblen und unbürokratischen Venturekapital-Fond «Zukunft digitale Schweiz», getragen von der Privatwirtschaft. Auch Gewinnanteile der bundesnahen Betriebe (Swisscom, Post, Ruag etc.) könnten demnach in diesen digitalen Zukunftsfonds investiert werden.

Ein Verband fordert schliesslich, dass der Bund Start-up Verbände für ihre Förderung des Ökosystems und ihre politische Arbeit **finanziell unterstütze**.

3.7 Branchenspezifische Hindernisse

3.7.1 Finanzbranche

Die Regulierung des Finanzsektors wurde von rund einem Fünftel der Eingaben thematisiert, wobei das Fintech-System im Fokus stand. Digitalisierungsfreundliche Regulierungen werden von allen Seiten begrüsst und für die Innovationsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz als notwendig erachtet.

⁶⁴ Dies sind Modelle für Mitarbeiterbeteiligungen wie Aktienpläne, Optionspläne, Schattenaktien oder Schattenop-

⁶⁵ Die WAK-NR hat der Pa.lv. Folge gegeben, die WAK-SR hat ihr hingegen nicht zugestimmt. Das Geschäft geht zurück an den Nationalrat.

⁶⁶ Als Beispiel wurde mehrmals das French Tech Visa genannt, vgl. http://visa.lafrenchtech.com.

⁶⁷ Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

⁶⁸ Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Fintech-Regulierung

Der Bundesrat hat am 5. Juli 2017 eine Revision der Bankenverordnung (BankV, SR 952.02) verabschiedet.⁶⁹ Zu diesem Zeitpunkt lief auch die Umfrage zum «Digitalen Test», weshalb sich die Eingaben noch auf die Vernehmlassungsvorlage des BankV vom Februar 2017 beziehen. Die Revision soll die Markteintrittshürden für Fintech-Unternehmen abbauen und auch etablierte Finanzdienstleister von Regulierungen erleichtern. Die Stellungnahmen im Rahmen der Umfrage begrüssen diese Änderungen grundsätzlich, fordern zugleich aber vom Bundesrat eine regelmässige Überprüfung und Anpassung unverhältnismässiger Regulierungen. Generell fordern jene Eingaben ein Umfeld mit möglichst wenig regulatorischen Hürden, damit die Unternehmen Innovation und Pilotierung neuer Geschäftsmodelle möglichst einfach und zielführend umsetzen können. Die Stellungnahmen bekräftigen zudem die Wichtigkeit der Rechtsgleichheit (level playing field) für sämtliche Marktteilnehmer. Wer eine bestimmte Finanzdienstleistung erbringe, müsse auch alle entsprechenden Bedingungen einhalten, auch wenn die Dienstleistung mittels neuer, innovativer Technologie erbracht würde. So sollten allfällige regulatorische Erleichterungen ebenso für Fintech-Startups wie auch für etablierte Marktteilnehmer gelten. 70 Ebenfalls wird der vom Bundesrat in der BankV beschlossene Innovationsraum⁷¹ (Sandbox) grundsätzlich begrüsst. In diesem Rahmen empfiehlt eine Eingabe aufgrund der schnellen Entwicklung eine weitergehende Revision, welche den Rahmen der Publikumseinlage reformiert sowie auch eingrenzt.

Mehrere Eingaben thematisieren die für Fintech hohen Eintrittsschwellen hinsichtlich einer **Bankbewilligung** (Anforderungen an Eigenkapital, Kapitalvorschriften etc.). Da viele digitale Geschäftsmodelle mit der Entgegennahme von Publikumsgeldern verbunden sind (z.B. Crowdfunding), geraten sie in den Anwendungsbereich der Bankregulierungen. Eine Erleichterung würde demnach die Hürden für eine Umsetzung von innovativen Geschäftsideen abbauen.⁷² Einerseits begünstigen diese obengenannten Änderungen die Fintech-Innovationen zwar, andererseits aber könnten vorgesehene Verfügungs- und Ausnahmebewilligungskompetenzen seitens des Bunds zu einer aufsichtsrechtlichen Zweiklassengesellschaft des Anbietermarktes führen. Darauf sollte in Sinne einer Gleichbehandlung aller Finanzdienstleister möglichst verzichtet werden.

Des Weiteren wurden folgende zwei regulatorischen Aspekte vorgeschlagen, um Innovationen zu forcieren:

- Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der rechtlichen Qualifizierung von Kryptowährungen klären. Ta Es sollte ein Grundsatzentscheid geben, inwiefern der Bundesrat virtuelle Währungen zulassen möchte und unter welchen Bedingungen.
- Gegenwärtig bestünden noch Hürden im Peer-to-Peer Zahlungsverkehr. Eine Eingabe erachtet diese Restriktionen als sehr hoch, indem beispielsweise bei Twint noch jährliche Höchstumsätze vorgeschrieben würden.

⁶⁹ Die revidierte BankV trat am 1. August 2017 in Kraft. Vgl. https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-67436.html.

 ⁷⁰ Die FINMA verfolgt generell den Grundsatz einer technologieneutralen Regulierung ohne Wertungstendenzen.
 71 Dieser erlaubt die bewilligungsfreie Entgegennahme von Publikumseinlagen bis zu einer Million Franken. Vgl.
 Art. 6 BankV

⁷² Das Parlament hat am 15. Juni 2018 mit der Annahme des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (FINIG) im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG, SR 952.0) die Grundlage für eine neue Bewilligungskategorie – mit tieferen Bewilligungsvoraussetzungen als für klassische Banken – geschaffen.

⁷³ Die FINMA unterscheidet verschiedene Arten von Token / Kryptowährungen. Vgl. dazu die <u>Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs)</u> vom 16. Februar 2018.

Geldwäschereigesetz

Im Zusammenhang mit digitalen Finanztransaktionen wurde vereinzelt das **Geldwäschereigesetz** (GwG, SR 955.0) erwähnt.⁷⁴ So würden bei vielen digitalen Geschäftsmodellen (fremde) Publikumsgelder angenommen bzw. geholfen diese zu übertragen, wobei man als Finanzintermediär gelte und dem GwG unterstellt sei. Die Stellungnahmen gehen in zwei Richtungen: Eine Eingabe erachtet dies für manche innovativen Unternehmen als Bürde und fordert Einschränkungen in dessen Anwendbarkeit, da beispielsweise die Telekom-Branche lediglich Dienstleistungen für die Abwicklung anbiete, jedoch kein Finanzintermediär sei. Andere Antwortende sehen hingegen keinen Handlungsbedarf. Der Finanzplatz Schweiz könne es sich nicht leisten, dass Fintech-Finanzdienstleister oder –intermediäre vom Geldwäschereidispositiv ausgenommen würden. Gerade bei solchen innovativen, noch nicht etablierten Unternehmen bestünde ein erhöhtes Risiko für Geldwäscherei, indem sie für illegale Zwecke missbraucht würden.

Outsourcing von Dienstleistungen

Verschiedene Eingaben haben auf mögliche neue Hindernisse hinsichtlich der Auslagerung von Dienstleistungen aufmerksam gemacht. Die Kommentare beziehen sich auf den Anhörungsentwurf eines Rundschreibens der FINMA vom Dezember 2016.⁷⁵ Die vorgesehenen Regeländerungen führten insbesondere beim **Outsourcing ins Ausland** zu Mehrkosten und Mehraufwänden, was zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen führe. Folgende konkrete Vorschläge wurden imZusammenhang mit dem Ahörungsentwurf eingebracht:⁷⁶

- Mit den Vorgaben in Rz 22 soll die Möglichkeit von gruppeninternen Outsourcings ohne überzeugende Begründung aufgehoben werden können. Dies sei unverhältnismässig, es müsse im Sinne der Innovation darauf verzichtet werden.
- Bei sicherheitsrelevanten Auslagerungen müssten die Unternehmen und der Dienstleister vertragliche Sicherheitsanforderungen festlegen und ein Sicherheitsdispositiv erarbeiten (Rz 24f). Die Regelung gehe zu weit, beinhalte keinen Mehrwert und werde sich innovationshemmend auswirken.
- Gemäss Rz 26 sollen die Unternehmen oder zumindest deren Prüfgesellschaft sowie die FINMA in der Lage sein, die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen beim Dienstleister zu prüfen. Es müsse ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht gewährleistet sein. Diese strikten Forderungen seien unverhältnismässig und könnten Dienstleister überfordern und bei mehreren gleichzeitigen Prüfungen den operativen Betrieb stark beeinträchtigen.
- Auslagerungen ins Ausland seien gemäss Rz 30 erst dann zulässig, nachdem das Unternehmen nachgewiesen habe, dass es selber, seine Prüfgesellschaft sowie die FINMA ihre Prüfrechte wahrnehmen könnten. Dieser Nachweis sei zu einschränkend und komme in der Wirkung de facto einem Verbot von Outsourcing ins Ausland gleich.
- Die Sanierbarkeit und Abwickelbarkeit der Unternehmen müsse gemäss Rz 31 gewährleistet sein sowie auch der permanente Zugriff auf die dafür notwendigen Daten in der Schweiz. Diese in der Praxis kaum umsetzbare Sicherstellung dürfe nicht dazu führen, dass bei jedem Auslandbezug eine Datenspiegelung in der Schweiz erforderlich werde. Diese Regelung sei innovationshemmend.

Die FINMA hat am 21. September 2017 das definitive Rundschreiben 2018/3 «Outsourcing – Banken und Versicherer» erlassen. In diesem wurden die Vorschläge für Rz 22 und Rz 26

⁷⁴ Der Bundesrat hat am 1. Juni 2018 die <u>Vernehmlassung</u> zur Änderung des GwG eröffnet. Die Vorlage trägt den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) über die Schweiz Rechnung.

⁷⁵ Vgl. Entwurf FINMA-RS 17/xx «Outsourcing – Banken und Versicherer» vom 6. Dezember 2016.

⁷⁶ Die Verweise in der Aufzählung beziehen sich auf das am 21. September 2017 erlassene Rundschreiben. Vgl. FINMA-RS 18/3 «Outsourcing – Banken und Versicherer», Inkraftsetzung am 1. April 2018.

teilweise berücksichtigt. Das Outsourcing-Rundschreiben wird zudem explizit vom Grundsatz einer technologieneutralen Regulierung getragen, wonach die digitale Dienstleistungserbringung weder bevorzugt noch benachteiligt behandelt wird.

Blockchain / Steuerliche Aspekte

Zwei Eingaben haben darauf hingewiesen, dass durch die Blockchain-Technologie finanzgesetzliche **Begrifflichkeiten** präzisiert werden sollten. So ändere sich bei Publikumseinlagen⁷⁷ die «Risikobegründung» aufgrund der sehr hohen Sicherheit bei der Verwendung von blockchain-basierten «Public Keys» (PUK). Weiter müsse die Funktion der Depotbank im Kollektivanlagengesetz (KAG, SR 951.31) erweitert werden, da mittels Speicherung und Zugriff auf Private Individual Keys (PIK) eine Depotbanktätigkeit ausgeführt werden könne. Schliesslich sei auch die Bezeichnung «Betrieb einer Finanzmarktinfrastruktur» im Rahmen des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG, SR 958.1) zu klären. Letzteres sehe in Artikel 10 vor, dass eine juristische Person nur eine Finanzmarktinfrastruktur betreiben könne. Weil nebst der herkömmlichen Plattform durch die Blockchain-Technologie neu ein ergänzendes Cloud-System betrieben werden könne, dürfe dies nicht mit dem FinfraG in Konflikt geraten. ⁷⁸

Eine Antwort fordert, dass der Ort der Dienstleistung gemäss **Mehrwertsteuergesetz** (MWSTG, SR 641.20) für Dienstleistungen in einem pseudonymen Netzwerk (z.B. Bitcoin Mining) im Ausland sein sollte oder gemäss Netzwerkteilnehmer aufgeteilt werden sollte, was auf dasselbe hinauslaufe. Dieselbe Eingabe verlangt, dass blockchain-basierte Krypto-Tokens mit Währungscharakter von der Mehrwertsteuer befreit werden, sofern damit kein Eigentum an physischen oder immateriellen Sachen verknüpft sei. Die heute geltende Regelung für Bitcoin sei auf andere Formen von Krypto-Tokens auszuweiten.⁷⁹

Dieselbe Eingabe macht zudem darauf aufmerksam, dass bei der **internationalen steuerlichen Regelung** der Zuordnung von Einkommen und Aktivitäten bei dezentralen, pseudonymen Netzwerken der «Serverstandort» keine Rolle spielen könne, da es in dezentralen Systemen gar keinen Server mehr gebe. Somit müssten alternative Anknüpfungsobjekte gefunden werden. Verschiedene Antworten machen ferner darauf aufmerksam, dass im Bereich der Software-Entwicklung gegenüber den Steuerbehörden aufgezeigt werden müsse, welcher internationale Standort wie viel Entwicklungsleistung erbracht habe bzw. welche Komponenten wo kommerziell genutzt würden. Da der Stellenwert von Software auch für Industriefirmen zunehme, würden solche Nachweise immer komplexer und damit der administrative Aufwand grösser.

Eine Eingabe fordert schliesslich einen **steuerfreien Verkauf von Tokens**, die im Privatvermögen gehalten werden. Entsprechend solle das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung zum gewerbsmässigen Wertschriftenhändler⁸¹ keine Anwendung finden, da Tokens ohne Eigenkapitalcharakter keine Wertschriften seien. Schliesslich wird gefordert, dass kaum gehandelte Tokens, bei denen der Wert nur schwierig zu evaluieren sei, von der **Vermögenssteuer** ausgenommen bzw. zum Akquisitionswert bewertet werden.

⁷⁷ Vgl. Art. 2 BankV.

⁷⁸ Die «Arbeitsgruppe Blockchain/ICO» befasst sich mit Fragestellungen allgemein rechtlicher Natur im Zusammenhang mit der Blockchain-Technologie.

⁷⁹ Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der ESTV untersucht die steuerlichen Konsequenzen der Entwicklung der Krypto-Währungen sowie von Finanztransaktionen über die Ausgabe von Krypto-Tokens (ICO) sowohl im Hinblick auf die direkten Steuern (in Zusammenarbeit mit den Kantonen) als auch die MWST.

⁸⁰ Die Schweiz nimmt an «Task force on the digital economy» der OECD teil, die sich mit Fragen zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft auseinandersetzt. Das SIF erläuterte die Schweizer Position am 8. März 2018, vgl. https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/oecd-dossiers/besteuerung-der-digitalen-wirtschaft.html.

⁸¹ Kreisschreiben richten sich an die kantonalen Steuerbehörden, Treuhänder sowie an interessierte natürliche und juristische Steuerzahler. Dabei handelt es sich um erläuternde Präzisierungen zu bestimmten Themengebieten bei der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer und den Stempelabgaben. Vgl. https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteu

3.7.2 Post und Telekommunikation

Einige Antworten orten Hindernisse beim Ausbau und Betrieb der Mobilfunkinfrastruktur. Bewilligungsverfahren, die im Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) geforderten vorsorglichen Schutzmassnahmen, die diesbezüglichen Konkretisierungen in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710) und raumplanerische Instrumente würden den Ausbau und Betrieb der Mobilfunkinfrastruktur verzögern bzw. verteuern. Die Bewilligung von neuen Mobilfunkanlagen oder von Anlageänderungen erfolge im kommunalen Baubewilligungsverfahren, wobei gleichzeitig auch stets die Einhaltung der NISV überprüft werde. Darin habe der Bundesrat gegenüber den meisten europäischen Ländern zehnstrengere Grenzwerte und einschränkende Beurteilungsmethoden festgelegt. Leistungserhöhungen, Antennenwechsel oder Verwendung zusätzlicher Frequenzbänder müssten den Behörden gemeldet werden, was in der Regel eine erneute Baubewilligung zur Folge hat. Insgesamt führe dies dazu, dass Sendeanlagen in der Schweiz eine geringere Abdeckung und/oder eine geringere Kapazität aufweisen als im Ausland. Eine Erhöhung der Anlagegrenzwerte unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips würde gemäss den diesbezüglichen Antworten Raum schaffen zur Erhöhung der Kapazitäten und zur Einführung neuer Technologien. Zudem sei auch eine Anpassung bei den Beurteilungsmethoden bzw. Bewilligungsverfahren anzustreben.

In Erfüllung der beiden Postulate Noser (12.3580 «Zukunftstaugliche Mobilfunknetze») und FDP-Liberale Fraktion (14.3149 «Weniger Mobilfunkantennen dank Verbesserung der Rahmenbedingungen») hat der Bundesrat am 25. Februar 2015 den Bericht «Zukunftstaugliche Mobilfunknetze»⁸² verabschiedet. Der Bericht analysiert die Rahmenbedingungen zum Aufbau der Mobilfunknetze in der Schweiz und zeigt Handlungsoptionen zu deren Verbesserung auf. Der Bericht kommt zum Schluss, dass eine Lockerung der NISV-Grenzwerte es ermöglichen würde, die bestehenden Anlagen besser zu nutzen und den künftigen Bedarf an neuen Standorten für Antennen merklich zu verringern. In der Folge hat die nationalrätliche Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen ihre Motion KVF-N (16.3007 «Modernisierung der Mobilfunknetze raschestmöglich sicherstellen») eingereicht, welche eine Revision der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) verlangte. Der Bundesrat hat diese befürwortet und darauf hingewiesen, dass er bei der Revision darauf achten werde, dass die Belastung der Bevölkerung nicht wesentlich zunehmen werde. Diese vom Bundesrat zur Annahme empfohlene Motion wurde vom Nationalrat im Juni 2016 angenommen und vom Ständerat im Dezember 2016 abgelehnt. Anlässlich einer Sitzung im Januar 2018 hat die KVF-S eine Motion (18.3006 «Kollaps der Mobilfunknetze verhindern und den Anschluss an die Digitalisierung sicherstellen») beschlossen, welche den Bundesrat auffordert, eine Revision der NISV in Angriff zu nehmen, damit ein Kollaps der Mobilfunknetze verhindert und der Anschluss an die Digitalisierung sichergestellt werden kann. Der Bundesrat beantragte auch diese Motion zur Annahme, allerdings hat sie der Ständerat am 5. März 2018 knapp abgelehnt. Eine künftige Anpassung der NISV durch den Bundesrat im Sinne einer Lockerung der Grenzwerte hängt somit von den laufenden politischen Diskussionen ab. Zudem laufen momentan Arbeiten zur Anpassung der Vollzugshilfen zur NISV unter Leitung des BAFU.

Der Bundesrat hat zudem am 6. September 2017 die Botschaft zur **Teilrevision des Fern-meldegesetzes** (FMG, SR 784.10) verabschiedet. Die Revision wird momentan im Parlament behandelt. Inhaltlich geht es darum, die geltenden Rahmenbedigungen für den Telekomsektor dem technologischen Wandel, der in den letzten Jahren stattgefunden hat, anzupassen. Betroffen von der Revision sind verschiedene Bereiche wie z.B. der Wettbewerb zwischen den Anbieterinnen, Konsumentenschutzanliegen oder verstärkte Bedrüfnisse nach Sicherheit und Verfügbarkeit der Infrastrukturen. Einzelne Eingaben haben auf ihre Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des FMG verwiesen. Von einer Seite wurden zudem die folgenden Vorbringen herausgestrichen:

223.3-00002 \ COO.2101.104.7.2943225

⁸² Vgl. https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/bunde-sratsgeschaefte/zukunftstaugliche-mobilfunknetze.html.

- Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch (wie Strassen, Fusswege, öffentliche Plätze, Flüsse, Seen und Ufer) seien verpflichtet, den Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Benutzung dieses Bodens für Bau und Betrieb von Leitungen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen würden. Derzeit entstünden neue Technologien wie Manhole Antennen, die in einem Schacht eingebaut werden, die aber nicht unter den Begriff Werkleitungen subsumiert werden könnten, da sie einen Teil des Mobilfunknetzes darstellen würden. Um den immer stärker wachsenden Datenvolumen zu begegnen, seien die Fernmeldedienstanbieter darauf angewiesen, die Mobilfunknetze laufend auszubauen. Dies werde aufgrund der engen Umschreibung von Artikel 35 FMG jedoch erschwert, da zusätzlich kantonale oder kommunale Rechte berücksichtigt werden müssten. Eine Umschreibung im FMG, wonach der Boden im Gemeingebrauch entschädigungslos für Telekommunikationsanlagen benutzt werden könne, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, würde demnach den Rollout von neuen Telekommunikationsanlagen vereinfachen.
- Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung und Verbreitung von Internet of Things (IoT) und Machine-to-Machine (M2M) Anwendungen stelle sich die Frage der Qualifikation von «klassischer M2M-Kommunikation» (automatisierter Informations-austausch zwischen Endgeräten wie Maschinen, Automaten, Fahrzeugen etc. untereinander oder mit einer zentralen Leitstelle ohne bzw. mit stark eingeschränkter menschlicher Interaktion) als Fernmeldedienst und der damit verbundenen Anwendbarkeit der für Fernmeldedienste geltenden regulatorischen Vorgaben (Art. 3 FMG). Wünschenswert wäre analog dem deutschen Recht, welches zwischen Telekommunikationsdiensten und telekommunikationsgestützten Diensten unterscheidet eine sachgerechte eingeschränkte Anwendbarkeit der regulatorischen Vorgaben auf «klassische M2M-Kommunikation». Dies würde die Entwicklung des Bereichs M2M fördern.
- Die durch das BAKOM zugeteilten Adressierungselemente (Rufnummern) müssen hauptsächlich für die Verwendung in der Schweiz vorgesehen sein, andernfalls kann das BAKOM die Zuteilung der Adressierungselemente verweigern (Art. 4 Abs. 3 Bst. c Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich AEFV, SR 784.104). Falls bereits zugeteilte Adressierungselemente nicht mehr oder nicht hauptsächlich in der Schweiz verwendet werden, kann das BAKOM deren Zuteilung widerrufen (Art. 11 Abs. 1 Bst. c AEFV). Die konkrete Bedeutung und Auslegung des Kriteriums der «hauptsächlichen Verwendung von Adressierungselementen in der Schweiz» sei unklar. Insbesondere stelle sich die Frage, ob sich die aus den vorgenannten Normen ergebende Einschränkung auf a) die gesamten, einem Fernmeldedienstanbieter (FDA) zugeteilten Rufnummern, b) die einer FDA spezifisch zugeteilten Rufnummernbereiche, c) die jeweils zugeteilten Rufnummernblöcke, d) die jeweils im Rahmen eines konkreten Projektes/Vorhabens für einen Kunden eingesetzten Rufnummern oder sogar e) auf jede einzelne Rufnummer bezieht. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung und Verbreitung von IoT und M2M-Anwendungen sowie der Tatsache, dass ein grenzüberschreitender Einsatz solcher Anwendungen in vielen Fällen ein Kundenbedürfnis darstelle, sei eine Präzisierung der vorgenannten Normen notwendia.

Weiter wurde das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1) und die entsprechende Verordnung (revVÜPF, SR 780.11) thematisiert. Das revidierte BÜPF wurde vom Parlament am 18. März 2016 angenommen. Zum Zeitpunkt der Umfrage zum «Digitalen Test» lief noch die Vernehmlassung zu den Ausführungsverordnungen des BÜPF. Am 15. November 2017 hat der Bundesrat schliesslich die Verordnungen verabschiedet und das Inkrafttreten des revidierten BÜPF (revBÜPF) und der Verordnungen auf den 1. März 2018 beschlossen. Einige Punkte aus der revVÜPF werden von zwei Stellungnahmen als Hindernis für die Digitalisierung angesehen:

- Gemäss Artikel 20 revVÜPF müssten die Anbieterinnen bei Vertragsabschlüssen generell (d.h. neu auch bei Festnetz- und Mobile-Abonnenten) den Kunden persönlich anhand eines vorgelegten gültigen amtlichen Ausweises und unter Anfertigung einer entsprechenden Ausweiskopie identifizieren. Diese Regelung würde den Vertrieb von Fernmeldediensten einschränken und den Online-Abschluss von Verträgen verhindern.⁸³
- Nach Artikel 25 revBÜPF i.V.m. mit Artikel 31 Abs. 3 revVÜPF könnten neuartige Telekommunikationsdienstleistungen erst lanciert werden, wenn ihre Überwachungsfähigkeit gewährleistet und durch die zuständige Bundesstelle geprüft und bestätigt worden sei. Dies erhöhe die Kosten sowie die Entwicklungszeit und sei somit innovationshemmend. Zudem verzögere die faktische Freigabe durch die Behörde die Markteinführung und behindere den Wettbewerb.⁸⁴

Die Schweizerische Post bringt bezüglich **Postgesetzgebung** und postalischer **Grundversorgung** vor, dass sie das Kerngeschäft heute schon mit digitalen Lösungen ergänze. Sie trage so der Tatsache Rechnung, dass Geschäftsprozesse immer häufiger in die digitale Welt verlagert werden. Weiter gibt die Post an, sie könnte die Digitalisierung noch stärker fördern, wenn die Postgesetzgebung und die postalische Grundversorgung im Sinne einer nachhaltigen und modernen Grundversorgung weiterentwickelt würden. Bezogen auf die Gesetzgebung wird die Prüfung folgender Punkte vorgeschlagen:

- Gleichwertigkeit physischer und digitaler Angebote in der Versorgung
- Anrechnung digitaler Angebote in der Erfüllung der Vorgaben bezüglich Grundversorgung
- Anpassen der Gesetzgebung aufgrund digitaler Substitute

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat im August 2017 eine Arbeitsgruppe zur postalischen Grundversorgung eingesetzt, in der die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete, der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Städteverband, die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz sowie die Schweizerische Post vertreten waren. Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, Lösungsansätze zur Ausgestaltung des künftigen Postnetzes auszuarbeiten. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurden am 16.05.2018 publiziert.85

3.7.3 Detailhandel

Im Schweizer Detailhandel findet derzeit aufgrund der Digitalisierung – etwa durch den zunehmenden Online-Handel – ein Strukturwandel statt. Der Online-Handel erleichtert es Schweizer Konsumenten auch, im Ausland einzukaufen und akzentuiert dadurch bestehende Herausforderungen wie die relativ hohen Schweizer Preise.

Produktdeklaration

Einige Eingaben fordern in diesem Sinne den Abbau des Swiss Finish in der Schweizer Gesetzgebung. Die Schweiz kenne etwa in vielen Bereichen (z.B. Lebensmittel, Holz, Beautyprodukte) strengere **Deklarationspflichten** als in der EU. Dieses Handelshemmnis führe dazu,

⁸³ Gemäss dem Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) ist die Formulierung von Art. 20 revVÜPF offen genug und lässt die Möglichkeit der Online-Identifikation bereits ab dem Inkrafttreten auf den 1. März 2018 zu (vgl. erläuternder Bericht zu Art. 20 Abs. 1 VÜPF). Dazu ist es nicht auszuschliessen, dass die Online-Identifizierung (z.B. auf der Basis der e-ID; vgl. 3.2.4) im Rahmen des E-ID-Gesetz genauer geregelt wird und, dass die entsprechende Verordnung E-ID den Art. 20 revVÜPF noch ändern wird.

⁸⁴ Nach dem revBÜPF können neuartige Dienstleistungen, welche noch nicht standardisiert sind, ohne Weiteres erbracht werden. Die Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft besteht nur, wenn die Auskunftserteilung beziehungsweise Überwachung standardisiert ist (Art. 32 Abs. 1 revBÜPF). Art. 25 revBÜPF sieht lediglich eine Informationspflicht vor. Art. 31 Abs. 3 revVÜPF hält zudem für standardisierte Typen fest, dass der Dienst ÜPF keine Verzögerung der Markteinführung verursacht. Diese Überprüfung hat zeitnah zu geschehen.

⁸⁵ https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-70767.html.

dass Produkte für die Schweiz umgepackt oder Deklarationsangaben manuell angebracht werden müssen. Digital mache dies in einem skalierbaren Handelsmodell wenig Sinn. Die Konsumenten würden Waren ohnehin vielfach direkt im Ausland beschaffen und die ausländischen Händler könnten die strengeren Schweizer Vorschriften so umgehen. Schweizer Händler hingegen müssten die Deklarationspflichten in jedem Fall erfüllen, was Produkte gegenüber dem Ausland weiter verteuere. Die Deklarationsdifferenzen bzw. Ausnahmen zum Cassis-de-Dijon-Prinzip müssten deshalb abgebaut werden. Durch eine Angleichung der Gesetzgebung ergäben sich zudem auch neue Möglichkeiten für eine kostengünstigere und effizientere Datennutzung sowie für die Digitalisierung des Beschaffungswesens.

Viele **Deklarationsvorschriften** würden gemäss einer Stellungnahme zudem direkte Angaben auf Produkten oder Produktverpackungen verlangen und keine online oder digitale Informationsbereitstellung erlauben. Bei der Deklaration von Inhaltsstoffen mit QR-Codes könnten Kunden beispielsweise die Unverträglichkeiten von Produkten vorgängig hinterlegen und sofort erkennen, ob unverträgliche Inhaltsstoffe im gescannten Produkt enthalten sind.⁸⁷

Gemäss einer Eingabe werden viele Deklarationsvorschriften darüber hinaus ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse im stationären Handel und im e-Commerce festgelegt. Dies führe zu Problemen und hemme die Nutzung von Digitalisierungspotentialen:

- Beispielsweise könne bei vorverpackter Ware zum Zeitpunkt der Online-Bestellung in der Regel kein garantierter Preis angegeben werden, da jedes Stück unterschiedlich gross sei und damit einen unterschiedlichen Preis habe (Bsp. abgepackter Käse/Fleisch). Ein Kilopreis (fixiert) mit Varianz sollte deshalb ausreichen (analog zur Praxis im Laden⁸⁸).
- Bei sehr frischen Produkten (z.B. Fisch) würden Probleme entstehen, wenn Kunden die Liefertermine in Zukunft auswählen würden. Aufgrund der kurzen Lagerhaltung der betroffenen Produkte lasse sich zum Zeitpunkt der Bestellung teilweise keine sichere Aussage zur genauen Herkunft machen. Deshalb sollte es ausreichen, wenn beim Kauf die Regionen angegeben würden und die Deklaration der genauen Herkunft erst auf den definitiven Lieferpapieren.
- Die Vorschriften zur Darstellung der Energie-Etiketten würden in der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) sehr detailliert geregelt. Die technologiebedingt hohe Kadenz der Änderungen der Energieeffizienzklassen führe vor allem im Online-Handel dazu, dass in kurzen zeitlichen Abständen sehr kostenintensive Anpassungen notwendig seien.⁸⁹ Entsprechend wird gefordert, dass die EnV nur die Pflicht zur Auslobung der Effizienzklasse, nicht aber die detaillierte Art der Darstellung vorschreibe.

Zoll und MWST

Für **Einfuhrverzollungen**, bei denen Bewilligungen von einzelnen Bundesämtern bzw. Clearingstellen benötigt werden, ergibt sich gemäss einer Stellungnahme zudem ein administrativer Mehraufwand, da noch nicht alle Stellen mit elektronischen Bewilligungen arbeiten würden (z. B. Schweizer Rheinsalinen). Das Programm zur Digitalisierung des Zollwesens (**DaziT**)⁹⁰ müsse deshalb konsequent und umfassend umgesetzt werden. Diese Chance müsse aber

⁸⁶ Aufgrund dieser handelshemmenden Wirkung hat der Bundesrat am 20. Dezember 2017 Massnahmen beschlossen um im Bereich der Deklarationspflichten für Holz sowie alkoholischen Süssgetränken eine Harmonisierung mit der EU zu erreichen, vgl. https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-69321.html.

⁸⁷ Der Bundesrat hat bereits Arbeiten angestossen, um eine vereinfachte Deklaration von Produktinformationen zu ermöglichen.

⁸⁸ Auch im Verkaufslokal muss bei den genannten vorverpackten Waren gemäss Preisbekanntgabeverordnung (PBV, SR 942.211) grundsätzlich der Detailpreis und der Grundpreis bekanntgegeben werden (Art. 5 PBV).
⁸⁹ Die Effizienzklassen wurden in der Vergangenheit lediglich alle drei bis vier Jahre angepasst. In Zukunft wird dies pro Kategorie voraussichtlich noch alle 10 Jahre nötig sein.

⁹⁰ Mit dem gesamtheitlichen Transformationsprogramm DaziT werden die Zollprozesse bis ins Jahr 2026 konsequent ins digitale Zeitalter überführt. Das Programm DaziT wurde am 1. Januar 2018 offiziell gestartet.

auch dazu genutzt werden, um Warenprozesse in der Verzollungsabwicklung neu aufzugleisen (Redesign Frachtapplikationen).

Weiter widerspreche der einzig noch in der Schweiz angewandte **Gewichtszoll** der Digitalisierung diametral. In der heutigen Zeit sei der Verkaufspreis die einzig transparente und relevante Grösse und um einiges einfacher zu beherrschen als das Gewicht einer Ware. Die WTO fordere von der Schweiz seit längerem die Abkehr vom Gewichtszoll. Eine Tarifierung nach Verkaufspreis würde im gleichen Zug die MWST-Besteuerung erleichtern.

Eine Antwort geht auf die starke Zunahme von **Direktimporten von Gütern aus dem asiatischen Raum** via Online-Handel ein. Diese Güter kommen gemäss der Eingabe ungeprüft, zudem häufig falsch deklariert und nicht versteuert/verzollt in die Schweiz. Dies sei zu ändern. Ein Lösungsansatz wäre gemäss dieser Eingabe, dass für jedes eingehende Paket mit Wareninhalt eine Mindestgebühr von CHF 5 für Verzollung und Steuern festgelegt werde. Die Einnahmen von geschätzten CHF 100 Mio.⁹¹ könnten einerseits den Zollbehörden dienen, den Prüfungsanteil zu erhöhen und gefährliche Produkte aus dem Verkehr zu ziehen. Andererseits könnte ein Anteil dieser Einnahmen der MWST zugeführt werden.

Ferner seien Schweizer Händler heute bei Exportaktivitäten in die EU verpflichtet, für jedes einzelne EU-Exportland eine MWST-Abrechnung zu erstellen und einzureichen.⁹² Die EU werde 2020/21 den **Mini One Stop Shop (MOSS)** für den physischen Handel zugänglich machen.⁹³ MOSS ermögliche es Unternehmen, für alle Händler mit Sitz in einem EU-Land eine MWST-Abrechnung zu erstellen.⁹⁴ Damit würde Bürokratie reduziert und den Steuereinnahmen am Lieferort Rechnung getragen. Die Schweiz bzw. die EFTA sollte deshalb gemäss einer Eingabe bei der EU Zugang zum MOSS für Schweizer Unternehmen und vice versa verlangen. Nur so umgehe man für international handelnde Schweizer Unternehmen die Pflicht, in 27 EU-Ländern individuell MWST abrechnen zu müssen.

Verbraucherschutz

Konsumenten haben gemäss EU-Gesetzgebung im Online-Handel das Recht, erworbene Waren während 14 Tagen ohne Angabe eines Grundes und unter Rückerstattung des Kaufpreises zurückzusenden. Dieser Umstand ist gemäss einer Eingabe auch Schweizer Konsumenten bekannt und werde vermehrt zum Anlass genommen, um im Ausland einzukaufen. Es sei deshalb in der Schweiz ein moderates **Widerrufsrecht für den Online-Handel** einzuführen. ⁹⁵ Ein solches Widerrufsrecht würde den Wettbewerbsnachteil des Schweizer Online-Handels ein wenig abdämpfen. ⁹⁶

⁹¹ Bei rund 24 Mio. Paketen (2016).

⁹² Güter, die von in der Schweiz ansässigen Unternehmen von der Schweiz in die EU exportiert werden, unterstehen der Einfuhrsteuer des Importlandes bzw. des Bestimmungslandes und lösen, von Ausnahmen abgesehen, keine volle Steuerpflicht aus, in deren Rahmen in jedem Mitgliedstaat eine Abrechnung eingereicht werden müsste. Die in der Eingabe dargestellte Konstellation betrifft den inngergemeinschaftlichen Versandhandel B2C (vgl. https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/eu-vat-rules-topic/where-tax_de).

⁹³ Vgl. dazu auch Ip. Vonlanthen (17.4209 «Online-Verkäufe in den europäischen Binnenmarkt. Gleich lange Spiesse für Schweizer Anbieter») vom 14. Dezember 2017 sowie die Ip. Dobler (16.3939 «Administrative MWST-Hürden im Zugang zum europäischen Binnenmarkt abbauen») vom 5. Dezember 2016.

⁹⁴ Der Vorbehalt bei der Nutzung von MOSS sollte für Unternehmen mit Sitz ausserhalb der EU aufgehoben werden (vgl. Vorschlag vom 1. Dezember 2016 für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbingung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen, COM (2016) 757, S. 8 Ziff. 3).

⁹⁵ Bspw. mit folgenden Einschränkungen: Gültigkeit ab Mindestbetrag von CHF 200, Ausnahme von Lebensmitteln, Blumen und Pflanzen, Ausnahme von Unterhaltungselektronik nach Ablösen der Verschweissung, resp. Inbetriebnahme.

⁹⁶ Die Einführung eines Widerrufsrechts für Onlinegeschäfte ist im Parlament zuletzt auf Widerstand gestossen. Dies im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative Bonhôte (06.441 «Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf») vom 21. Juni 2006, welche zum Ziel hatte, ein Widerrufsrecht für Rechtsgeschäfte einzuführen, welche am Telefon abgeschlossen wurden. Die entsprechende Kommission des

Das Bundesgesetz gegen den **unlauteren Wettbewerb** (UWG, SR 241) verlangt für elektronische Angebote von Waren und Dienstleistungen Kontaktangaben des Anbieters. Gemäss einer Stellungnahme verlange das SECO diesbezüglich die Angabe einer E-Mail-Adresse und akzeptiere keine anderen Kontaktmöglichkeiten (z.B. produkt- oder leistungsspezifisches Kontakt-Formular). Die Fokussierung auf E-Mail als Kommunikationsmittel sei überholt, denn bei vielen digitalen Angeboten spiele die Kommunikation über E-Mail keine Rolle mehr. Die Kommunikation im E-Commerce finde oft über andere Kanäle statt, beispielsweise über Apps, Chats etc. Daher sei die Angabe der Kontaktadresse zeitgemässer zu handhaben. Relevant sei, dass der Konsument Gewissheit habe über die Identität des Anbieters und seine Fragen zielgerichtet über einen zweckdienlichen Kommunikationskanal stellen könne.⁹⁷

Arzneimittel

Schliesslich gingen mehrere Eingaben auf die Hindernisse für den **elektronischen Arzneimittelversand** ein: In der Schweiz hätten Patienten praktisch keine Möglichkeit, Arzneimittel elektronisch zu bestellen. Dies im Gegensatz zu anderen Branchen und dem europäischen Ausland, wo der Versand von nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln weit verbreitet sei. Hin Versandhandel mit Arzneimitteln sei immer eine ärztliche Verschreibung erforderlich, auch für *nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel*. In einer Apotheke oder Drogerie könne der Patient indes solche Medikamente ohne ärztliche Verschreibung beziehen, hier gelte das Prinzip der Eigenverantwortung. Die Eine elektronische Bestellung sei darüber hinaus nur möglich, wenn der Arzt das von ihm ausgestellte Originalrezept an die Versandapotheke übermittle. Es genüge nicht, wenn der Patient eine elektronische Kopie seines Rezeptes übermittle. Es sei aber realitätsfremd, beispielsweise für die Bestellung einer Bebanthen-Salbe vorgängig einen Arzt aufzusuchen und diesen um Rezeptierung zu bitten (was im Übrigen unnötigerweise das Krankenversicherungssystem belaste). Das Rezepterfordernis für nichtverschreibungspflichtige Arzneimittel im Versandhandel schränke deshalb die Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle erheblich ein.

Wenn für rezeptfreie Medikamente im stationären Handel nicht einmal eine Fachberatung durch eine Medizinalperson erforderlich sei, so sei es **unverhältnismässig**, bei Versandapotheken eine ärztliche Verschreibung und damit eine Fachberatung durch einen Arzt zu verlangen. Auch bei Versandapotheken sei zudem die Fachberatung im Bedarfsfall gewährleistet (etwa via Hotline). Dies sei Voraussetzung dafür, dass eine Versandhandelsbewilligung überhaupt erteilt werde. Durch die unnötigen, sachlich nicht gerechtfertigten und wettbewerbsverzerrenden Einschränkungen zu Lasten der Versandapotheken werde auch der Preiswettbewerb zum Nachteil des Patienten verfälscht. Das Rezepterfordernis habe schliesslich weiter

Ständerates beabsichtige die Einführung eines allgemeinen Widerrufsrechts, das auch für Onlinegeschäfte gegolten hätte. Nach langen Diskussionen – die entsprechenden Debatten fanden im Jahre 2015 statt – kam letztlich nur das Widerrufsrecht für Telefongeschäfte durch.

⁹⁷ Art. 3 Abs. 1 Bst. s UWG, welcher für Onlinegeschäfte *namentlich* die Angabe der Identität sowie einer E-Mail-Adresse verlangt, ist im Rahmen einer grösseren Revision des UWG am 1. April 2012 in Kraft getreten. Sie ist auf Antrag der Rechtskommission des Ständerats in Anlehnung an das europäische Recht eingeführt worden, ohne dass ein Antrag des Bundesrats vorgelegen wäre (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. c Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, ABI. L 304, vom 22.11.2011, S. 64). Das Erfordernis der Angabe eine E-Mail-Adresse hindert die Anbieter nicht, nebst der E-Mail-Adresse auch andere Kommunikationskanäle zur Verfügung zu stellen.

⁹⁸ Vgl. dazu auch Ip. Nantermod (17.4231 «Online-Verkauf von Medikamenten: Öffnung im Interesse aller») vom 15. Dezember 2017.

⁹⁹ In Deutschland etwa würden 15% des Marktes mit rezeptfreien Medikamenten online abgewickelt.

¹⁰⁰ Vgl. Art. 27 Abs. 2 Bst. a Heilmittelgesetz (HMG, SR 812.21) sowie Bundesgericht, Urteil 2C_934/2014 vom 29. September 2015 E. 2.4.

¹⁰¹ Eine Antwort fordert zudem ein «digitales Arztzeugnis», welches zum direkten Kauf von Medikamenten im Online-Handel berechtigt. Anzufügen ist, dass das elektronische Patientendossier voraussichtlich ab 2020 verfügbar sein wird. Mittels zertifizierter Signatur besteht dann theoretisch die Möglichkeit, Arzneimittel einfacher via Versandhandel zu bestellen. Hierzu laufende Vorarbeiten werden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und dem Kompetenzzentrum «e-health-suisse» koordiniert.

zur Folge, dass kostenbewusste Patienten ihre Arzneimittel im Ausland beziehen würden, insbesondere in Deutschland. In Deutschland erfordere der Versandhandel mit rezeptfreien Medikamenten nämlich keine ärztliche Verschreibung und die schweizerische Gesetzgebung lasse die Einfuhr von Arzneimitteln durch Privatpersonen in kleinen Mengen ausdrücklich zu. Dabei seien aber weder die ausländischen Versandapotheken noch die von diesen versendeten Arzneimitteln der Kontrolle der Schweizer Behörden unterstellt und die Fachberatung sei auch nicht gewährleistet. Aus all diesen Gründen sei für nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel das Erfordernis der ärztlichen Verschreibung (in Zusammenhang mit dem Versandhandel) abzuschaffen.

Eine Eingabe bringt weiter vor, dass ein Patient nach geltender Rechtslage beraten werden müsse, bevor er Arzneimittel kaufe. Das Erfordernis der **vorgängigen Beratung** des Patienten sei indes nicht mehr zeitgemäss und durch die technologische Entwicklung überholt. Im Rahmen von digitalen Geschäftsmodellen könne der Zweck der Beratung besser und wirksamer erfüllt werden als durch eine Beratung im Ladengeschäft. Die Beratung könne dadurch auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn ein konkretes Informationsbedürfnis bestehe. ¹⁰³ Bei rezeptfreien Medikamenten bestehe zudem die Besonderheit, dass diese häufig auf Vorrat gekauft werden, um sie bei Auftreten entsprechender Symptome (saisonale Grippe, Erkältung etc.) in eigener Verantwortung einzunehmen. Auch seien Käufer und Patient nicht immer identisch. Die Fachberatung im stationären Handel könne deshalb einige Zeit zurückliegen oder nicht den effektiven Patienten betreffen. Für nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel sei deshalb das Erfordernis abzuschaffen, dass die Fachberatung vorgängig zum Kauf zu erfolgen habe.

Die Bewilligung zum Betrieb einer Versandapotheke erfordere schliesslich, dass die Fachberatung gewährleistet sei und persönlich zu erfolgen habe. 104 Rezeptfreie Medikamente hätten jedoch ein stark reduziertes Gefährdungspotential. Fragen zum Gesundheitszustand des Patienten sowie nach anderen eingenommenen Arzneimitteln würden keine Interaktion zwischen zwei physisch einander gegenüberstehenden Personen erfordern. Um die Sicherheit des Patienten zu gewährleisten, sei für nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel keine **persönliche Beratung** erforderlich. Im digitalen Zeitalter erweise sich dieses Erfordernis als technologisch überholt und sei deshalb für nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel abzuschaffen. Die persönliche Beratung sei auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo eine Beratung sachlich geboten oder vom Patienten gewünscht wird.

Die bestehenden gesetzlichen Einschränkungen des Versandhandels mit Medikamenten der Listen C und D sind gesundheitspolizeilich begründet. Dabei geht es zum einen um das Missbrauch-Potential im Versandhandel.¹⁰⁵ Zum anderen hat die von der Behörde ausgeübte Aufsicht gezeigt, dass die (häufig) im Ausland betriebenen Vertriebsplattformen oft Arzneimitel aus illegalen Quellen im Ausland anbieten und dass die Qualität und die Sicherheit dieser

¹⁰² Art. 20 Abs. 2 HMG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1 Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (AMBV, SR 812.212.1).

¹⁰³ Bspw. könne bei digitalen Geschäftsmodellen eine periodische Einnahmeerinnerung mit dem Angebot verbunden werden mit einem Apotheker Kontakt aufzunehmen. Oder der Patient könne zum gewünschten Zeitpunkt Informationen digital über einen Strichcode abrufen.

¹⁰⁴ Vgl. Art. 27 Abs. 2 Bst. c HMG und Art. 29 Abs. 2 Bst. g Arzneimittelverordnung (VAM, SR 812.212.21) sowie Bundesgericht, Urteil 2C 934/2014 vom 29. September 2015 E. 5.2 und 5.3.

¹⁰⁵ Vgl. z.B. https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/humanarzneimittel/marktueberwachung/arzneimittel-aus-dem-internet.html.

Produkte nicht gewährleistet sind. ¹⁰⁶ Im Rahmen der jüngsten Revision des HMG (2. Etappe) ¹⁰⁷ hat sich das Parlament diesbezüglich für den Status quo ausgesprochen. ¹⁰⁸

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung ist in Bezug auf den Online-Versand von nichtverschreibungspflichtigen Arzneimitteln der Liste E zu prüfen, ob die bestehenden Möglichkeiten für digitale Geschäftsmodelle vermehrt genutzt werden können.

3.7.4 Transport

Ein Unternehmen wird gemäss eigenen Angaben durch das Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1) eingeschränkt, den Betrieb von Mobilitätsplattformen (insbesondere für e-Ticketing) auszubauen, da es bei der Bearbeitung von Kontrolldaten den öffentlich-rechtlichen **Datenschutzbestimmungen** unterliege.¹⁰⁹

Weiter regle das **Bahninfrastrukturfondsgesetz** (BIFG, SR 742.140) die Finanzierung der digitalen Infrastruktur nicht eindeutig. ¹¹⁰ Durch eine Klarstellung, wonach die digitale Infrastruktur auch über den Bahninfrastrukturfonds finanziert werde, könne deren Ausbau forciert werden

Ein anderes Unternehmen bringt vor, dass Fahrzeuge besser ausgelastet werden müssen, um die Überlastung der Schweizer Strassen wirksam zu bekämpfen; etwa durch **Fahrgemeinschaften**. Dazu müssten einerseits finanzielle Anreize geschaffen und andererseits regulatorische Hürden gesenkt werden. Bezüglich Letzterem komme hinzu, dass heute zahlreiche Anforderungen durch technologische Lösungen sichergestellt werden könnten. Konkret werden folgende Punkte vorgeschlagen:

- Fahrtenschreiber und theoretische Prüfung durch technologische Lösungen ersetzen: Die Verkehrszulassungsverordnung (VZV, SR 741.51) schreibe vor, dass gewerbsmässige Fahrer ihr Wissen zur Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2, SR 822.222) in einer theoretischen Prüfung unter Beweis stellen müssen. Zudem müsse gemäss ARV 2 ein Fahrtenschreiber mitgeführt werden, damit die Arbeits- und Ruhezeiten kontrolliert werden können. Ein Fahrtenschreiber koste rund CHF 1'500.- und stelle damit für Privatpersonen, die nur nebenberuflich Personen (bspw. auf dem Arbeitsweg) transportieren möchten, eine hohe finanzielle Hürde dar. Mit technologischen Lösungen wie einem digitalen Fahrtenbuch sei es möglich, den Fahrtenschreiber mehr als adäquat zu ersetzen. Algorithmen würden es zudem erlauben, die Einhaltung der ARV 2 digital zu überprüfen, sodass eine theoretische Prüfung nicht mehr notwendig sei um zu garantieren, dass die Ruhezeiten eingehalten würden. Entsprechend wären die ARV 2 und die VZV anzupassen, so dass technologische Lösungen den Fahrtenschreiber sowie die theoretische Prüfung ersetzen könnten.
- Die übliche Fahrausbildung in der Schweiz sei im internationalen Vergleich sehr gut und gewährleiste eine hohe Fahrsicherheit. Die zusätzliche Fahrprüfung zur Erlangung des Codes 121 führe zu keiner erhöhten Fahrsicherheit. Diese zusätzliche praktische Prüfung sei aber für den Einzelnen ein Hinderungsgrund für Fahrgemeinschaften und entsprechend abzuschaffen.¹¹¹

¹⁰⁶ Vgl. Antwort des Bundesrats zur Ip. Nantermod (17.4231 «Online-Verkauf von Medikamenten: Öffnung im Interesse aller»).

¹⁰⁷ Das revidierte HMG wurde vom Parlament am 18. März 2016 verabschiedet. Derzeit werden die Ausführungsbestimmungen (Heilmittelverordnungspaket IV) angepasst. Die Verordnungen sollen am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

¹⁰⁸ Vgl. <u>https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?Subjectld=34931</u>.

¹⁰⁹ Vgl. Art. 54 PBG.

¹¹⁰ Vgl. Art. 4 BIFG.

¹¹¹ Vgl. dazu auch Mo. Nantermod (17.3924 «Führerausweis. Gleiche Fahrzeuge, gleiche Strassen, gleicher Ausweis») vom 29. September 2017. Die Motion wurde von beiden Räten angenommen.

- Um den Code 121 im Führerausweis zu erlangen, müssten sich Bewerber gemäss VZV einem medizinischen Test unterziehen, welcher nur durch den Kantonsarzt vorgenommen werden könne. Dies führe dazu, dass beispielsweise im Kanton Zürich die Wartezeiten für einen Check momentan rund drei Monate betragen. Die Vorschriften sollten deshalb dahingehend geändert werden, dass der medizinische Check bei jungen Personen entfalle und ab einer zu definierenden Altersgrenze durch einen Hausarzt durchgeführt werden könne.
- Mobilität mache nicht vor Gemeinde- oder Kantonsgrenzen halt. Die heutige Regelung verschiedener Kantone und Städten, welche Personenbeförderung innerhalb dieser Grenzen reguliere, mache deshalb wenig Sinn und verhindere Kantons- oder Gemeindegrenzen überschreitende Fahrgemeinschaften. Die Regulierung der Personenbeförderung solle deshalb ausschliesslich Aufgabe des Bundes sein. Nur für Taxis seien kantonale oder kommunale Regulierungen nach wie vor sinnvoll, vor allem, wenn Privilegien wie die Benutzung von speziellen Fahrspuren oder Standplätzen zugestanden würden.
- Die aktuelle Regulierung würde Fahrgemeinschaften behindern, da sie keine finanziellen Anreize erlaube. Denn gemäss ARV 2 würden Fahrten als berufsmässig gelten, die regelmässig (häufiger als zweimal in 16 Tagen) durchgeführt werden und mit denen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werde. Für solche Fahrten würden bereits die strengen Regulierungen des professionellen Personentransportes gelten.

Bezüglich Fahrgemeinschaften ist auf die geplante **Revision des Strassenverkehrsrechts** zu verweisen. Die entsprechende Vernehmlassung dürfte bis Ende 2018 eröffnet werden.

3.7.5 Weitere Vorbringen

In diesem letzten Unterkapitel des Berichts folgen weitere Punkte, die in einzelnen Umfrage-Antworten erwähnt wurden, sich jedoch nicht direkt einem der vorangehenden Kapitel zuordnen liessen.

Zwei Eingaben gingen auf das Thema **Wettbewerbsrecht** ein. Ein Unternehmen ist der Meinung, dass bestehende enge Marktabgrenzungen den Wegfall von Marktbarrieren durch die Digitalisierung und den Wettbewerb durch internationale Anbieter vernachlässigen würden. Ein Verband begrüsst die Überprüfung der Aufgreifkriterien als auch die geplante Einführung des SIEC-Tests¹¹² in der Zusammenschlusskontrolle um Konzentrationstendenzen, die sich bei digitalen Plattformen ergeben können, sachgerecht begegnen zu können.

Ebenfalls zwei Antworten stören sich an **Netzsperren**, wie sie kürzlich ins neue **Geldspielgesetz** (BGS, BBI 2017 6245) aufgenommen wurden. Damit können Anbieter von Fernmeldedienstleistungen neu verpflichtet werden, den Zugang zu ausländischen Online-Spielveranstaltern über das Internet für in der Schweiz ansässige Nutzer zu unterbinden. Diese Einschränkung des digitalen Angebots sei fragwürdig und komme einer Abschottungsmassnahme gleich. Die international vernetzte Schweiz profitiere jedoch davon, dass Unternehmen ihre Kunden über das Internet global bedienen könnten.

Des Weiteren thematisieren zwei Eingaben das immer wichtigere Anwendungsfeld der **Smart Contracts**¹¹⁴. So wird etwa gefordert, dass im OR Regelungen zu Smart Contracts und automatisierten Rechtsdienstleistungen geklärt werden sollten.

¹¹² Vgl. <u>Studie von Swiss Economics</u> im Auftrag des SECO. SIEC steht für *significant impediment to effective competition*.

 ¹¹³ Gegen das Bundesgesetz über Geldspiele (BGS, SR 935.51) vom 29. September 2017 wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 haben die Schweizer Stimmberechtigten das BGS angenommen. Die neuen Bestimmungen werden voraussichtlich auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.
 ¹¹⁴ Ein Smart Contract ist ein Vertrag auf Software-Basis, bei dem unterschiedlichste Vertragsbedingungen hinter-

¹¹⁴ Ein Smart Contract ist ein Vertrag auf Software-Basis, bei dem unterschiedlichste Vertragsbedingungen hinterlegt werden können. Während des Vertragsverlaufs können bestimmte verknüpfte Aktionen (z. B. Auszahlungen)

Zwei Eingaben gehen auf die laufende Revision des **Beschaffungsrechts** ein. Dieses sei stärker als bisher auf ICT-Beschaffungen auszurichten. In einer Eingabe wird zudem gefordert, die Methode bzw. die Kontrolle der **Lohngleichheit** im öffentlichen Beschaffungswesen anzupassen. Typisch für ICT- Dienstleistungsunternehmen seien viele unterschiedliche, sich verändernde Berufsbilder mit einem komplexen Salärsystem. Die Salärdaten könnten heute nur mit grossem Aufwand im vorgeschriebenen System abgebildet werden, wobei wichtige Faktoren nicht angemessen berücksichtigt werden könnten. Damit bestehe das Risiko, dass kontrollierte Unternehmen von öffentlichen Beschaffungen ausgeschlossen würden oder sich aufgrund des administrativen Aufwands nicht mehr an öffentlichen Beschaffungen beteiligen würden. Somit werde der Zugang der öffentlichen Hand – einem bedeutenden «Inkubator» für die Digitalisierung – zu aktuellem ICT-Wissen erschwert bzw. verlangsamt. Die entsprechende Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11) sei deshalb anzupassen.

Auftraggeber und Lieferant sind in der ICT-Branche bei der Umsetzung von Aufträgen gemäss einer Antwort enger miteinander verzahnt als in anderen Bereichen. Der Einsatz eines IT Experten bei einem Kunden werde schnell als **Personalverleih** angesehen, da nicht einfach abgrenzbar sei, ob es sich bei einem solchen Einsatz um einen Personalverleih oder um eine Beratung/Unterstützung handle. Wünschenswert sei daher eine klare gesetzliche Regelung zur Unterscheidung Beratung (Auftrag) / Personalverleih wie auch Werkvertrag und Personalverleih. Zudem würden für die Regelung der Zusammenarbeit bei agilen IT-Entwicklungen gegenwärtig **angepasste Vertragsformen** fehlen. Heute würden solche Projekte über eine einfache Gesellschaft abgewickelt oder über viele Werkverträge. Schliesslich würden auf IT-Entwicklungsverträge bezüglich **Rechtsgewährleistung** die Regelungen zum Kauf angewendet. Das kaufrechtliche Regime sehe einen verschuldensunabhängigen Ersatz des unmittelbaren Schadens vor. Die Rechtsgewährleistung von 10 Jahren gemäss Kaufvertrag sei jedoch zu lange im Bereich der Softwareentwicklung.

Weiter wird in einer Eingabe gefordert, einen **Beauftragten des Bundesrates** für digitale Fragen einzusetzen. Damit wäre ein zentraler Ansprechpartner vorhanden, der die verschiedenen Themen rund um die Digitalisierung bzw. die verschiedenen Bundesstellen besser koordinieren könne. Längerfristig sei ein Digitaldepartement zu schaffen, damit eine konsistente Digitalisierungspolitik umgesetzt werden könne bzw. auch zur Rechtsdurchsetzung neuer Aufgaben.

Ein Verband stört sich schliesslich an der heutigen **Förderung der postalischen Zustellung** von Druckerzeugnissen in der Höhe von CHF 50 Mio. jährlich. Obwohl die Auflagen der Druckerzeugnisse rückläufig seien, werde dieser Betrag nicht geringer. Um die Digitalisierung zu fördern, könnten mit diesem Betrag (zumindest teilweise) digitale Projekte gefördert werden (z.B. E-ID oder digitale Medienverteilung).

selbsttätig ausgeführt werden, wenn ein entsprechender Auslöser (z. B. Erfüllung von Vertragsbedingungen) vorliegt (Def. gemäss Gabler Wirtschaftslexikon).

¹¹⁵ Folgende Ergänzung von Art. 6 Abs. 4 VöB wird vorgeschlagen: «Das Kontrollorgan hat bei der Beurteilung unternehmensspezifische Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Einem Bericht des Kontrollorganes gleichgestellt ist ein von einer unabhängigen Stelle nach anerkannten wissenschaftlichen Kriterien verfasstes Gutachten, welches die Einhaltung der Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau attestiert» Vgl. die entsprechende Mo. Grüter (16.3657 «Lohngleichheit im Beschaffungswesen. Aber fair und korrekt») vom 15. September 2016. Der Bundesrat beantrag die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion angenommen. Das Geschäft geht nun in den Ständerat.

¹¹⁶ Diesbezüglich ist jedoch auf Art. 26 Abs. 2 Bst. a - c der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) hinzuweisen.

4 Weiteres Vorgehen

Viele der in der Umfrage «Digitaler Test» vorgebrachten Punkte wurden bereits über **parlamentarische Vorstösse** in den politischen Prozess eingebracht (z.B. im Bereich Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder Start-Up-Förderung). Andere Forderungen wiederum widerspiegeln bereits an die Hand genommene **Arbeiten in der Bundesverwaltung** (z.B. Datenpolitik, verschiedene Arbeiten im Bereich E-Government, «Arbeitsgruppe Blockchain/ICO») oder sie beziehen sich auf laufende Gesetzesrevisionen. Insofern hat der «Digitale Test» nur wenige substanzielle Forderungen hervorgebracht, die zuvor noch nicht auf dem politischen Radar waren (vgl. dazu auch Übersicht in Kapitel 2).

In Bezug auf die angesprochenen **laufenden grossen Gesetzesrevisionen** – insbesondere das Datenschutzgesetz sowie das Fernmeldegesetz, aber bspw. auch das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag oder das Beschaffungsrecht – hat es das **Parlament** in der Hand, eine «digitalisierungsfreundliche» Regulierung zu verabschieden bzw. keine neuen Hindernisse für digitale Geschäftsmodelle zu errichten. Schliesslich hängt auch eine Anpassung der für den Ausbau sowie den Betrieb der Mobilfunkinfrastruktur zentralen Verordnung Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) von den laufenden politischen Diskussionen ab.

Die grosse Mehrheit der eingegangenen Stellungnahmen nannte **Formvorschriften** als Hürde für gewisse digitale Geschäftsmodelle. Obwohl im privaten Rechtsverkehr die meisten Rechtsgeschäfte formfrei möglich sind, sieht das geltende Recht ausnahmsweise Formvorschriften wie etwa die *einfache Schriftlichkeit* mit eigenhändiger Signatur vor. Die der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte *qualifizierte elektronische Signatur* habe sich in der Praxis bisher nicht in breiten Kreisen durchgesetzt. Damit erschweren die bestehenden Formvorschriften in diversen Rechtserlassen teilweise einen reinen digitalen Ablauf von Prozessen. Entsprechend wurde in den Antworten zur Umfrage gefordert, bestehende Formvorschriften zu überprüfen und allenfalls mit modernen Alternativen zu ersetzen. Eine solche Überprüfung bzw. Anpassung von bestehenden Formvorschriften erscheint deshalb ratsam.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass bestehende Formvorschriften bei laufenden und zukünftigen Gesetzesrevisionen jeweils **kritisch zu überprüfen** sind bzw. durch technologieneutrale Formulierungen ersetzt werden.

Schliesslich bestehen erhebliche Hindernisse für den Online-Versand von nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln der Listen C und D. Die erwähnten gesundheitspolizeilichen und –politischen Gründe schränken die Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle in diesem Bereich bewusst ein. Das Hindernis besteht hier unter anderem darin, dass auch für nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel der Listen C und D eine ärztliche Verschreibung erforderlich ist. Im Rahmen der jüngsten Revision des HMG (2. Etappe) hat sich das Parlament diesbezüglich für den Status quo ausgesprochen. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung wäre es jedoch angezeigt zu prüfen, ob die bestehenden Möglichkeiten in Bezug auf den Online-Versand von nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln vermehrt genutzt werden können.

Aufgrund des Voranstehenden werden folgende Massnahmen vorgeschlagen:

- 1) Durchführen einer systematischen Überprüfung der gesetzlichen Formvorschriften.
- Die Liste der Medikamente, welche im Versandhandel verkauft werden können, ist im Rahmen der laufenden Anpassung der Abgabekategorien von Arzneimitteln zu überprüfen.

Anhang 1: Liste der Umfrageadressaten

Anschliessend sind sämtliche direkten Adressaten der Umfrage aufgelistet. Darüber hinaus wurde die Umfrage auch auf der Internetseite des SECO aufgeschaltet und somit weiteren interessierten Kreisen zugänglich gemacht.

Arbeitgeber / Wirtschaftsverbände

asut Schweizerischer Baumeisterverband

auto-schweiz Schweizerischer Gewerbeverband

Bitcoin Association Switzerland Schweizerischer Versicherungsverband

Economiesuisse scienceindustries

Föderation CH-Nahrungsmittel-Industrien SUISSEDIGITAL

GastroSuisse Swico

Global Fintech Association Swiss Crowdfunding Association

Handel Schweiz Swiss Finance and Technology Association

hotelleriesuisse Swiss Finance Startups

ICT Switzerland Swiss Legaltech Association

Interpharma Swiss Retail Federation

Promarca Swissholdings

Schweizer Bauernverband Swissmem

Schweizerischer Arbeitgeberverband Verband SCHWEIZER MEDIEN

Schweizerische Bankiervereinigung Verband Schweizerischer Kantonalbanken

Arbeitnehmer / Gewerkschaften

Association suisse des employés de syndicom

banque Travail.Suisse

Kaufmännischer Verband Schweiz
Unia

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Unternehmen

ABB Schweiz Die Schweizerische Post

Airbnb F.Hoffmann-La Roche

Booking.com Google Schweiz

Coop Genossenschaft IBM Schweiz

Credit Suisse Kühne + Nagel

Microsoft Swatch Group

Migros-Genossenschafts-Bund Swiss Life

Novartis International Swiss Re

Nestlé Suisse Swisscom

Raiffeisen Uber

Schindler Aufzüge UBS Switzerland

Schweizerische Bundesbahnen SBB Zur Rose Suisse

Schweizerische Mobiliar Zurich Insurance Group

SIX Group

Konsumentenschutzorganisationen

Associazione consumatrici e consumatori Konsi

della Svizzera italiana

Fédération romande des consommateurs

Konsumentenforum kf

Stiftung für Konsumentenschutz SKS

Plattformen / Vereine

Digital Switzerland

Association Le Réseau

Anhang 2: Gesetze mit Formvorschriften

Die nachfolgende Liste gibt sämtliche in den Eingaben zur Umfrage «Digitaler Test» in Bezug auf Formvorschriften genannten Bundesgesetzes- und Verordnungsartikel im Wortlaut wider.

Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021)

- Art. 21a Abs. 1: Eingaben können bei der Behörde elektronisch eingereicht werden.
- Art. 21a Abs. 2: Die Eingabe ist von der Partei oder ihrem Vertreter mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.
- Art. 34 Abs. 1: Die Behörde eröffnet Verfügungen den Parteien schriftlich.

Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV, SR 172.021.2)

- Art. 8 Abs. 1: Die Behörde kann einer Partei eine Verfügung auf elektronischem Weg eröffnen, sofern die Partei dieser Art der Mitteilung im Rahmen des konkreten Verfahrens ausdrücklich zugestimmt hat.
- Art. 11 Abs. 1: Parteien können verlangen, dass die Behörde ihnen Verfügungen, die ihnen nicht elektronisch zugestellt worden sind, zusätzlich auch elektronisch zustellt.
- Art. 12 Abs. 1: Die Behörde überprüft die elektronische Signatur bezüglich:
 - a. Integrität des Dokuments:
 - b. Identität der unterzeichnenden Person;
 - c. Gültigkeit und Qualität der elektronischen Signatur einschliesslich allfälliger rechtlich bedeutender Attribute;
 - d. Datum und Uhrzeit der elektronischen Signatur einschliesslich Qualität dieser Angaben.
- Art. 12 Abs. 2: Sie fügt dem Papierausdruck das Ergebnis der Signaturprüfung bei und eine Bestätigung, dass der Ausdruck den Inhalt der elektronischen Eingabe korrekt wiedergibt.
- Art. 12 Abs. 3: Die Bestätigung ist zu datieren, zu unterzeichnen und mit Angaben zur unterzeichnenden Person zu versehen.

Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1)

Art. 19 Abs. 1: Die Anbieter und Anbieterinnen müssen ihre Anträge auf Teilnahme und ihr Angebot schriftlich, vollständig und fristgerecht einreichen. Anträge auf Teilnahme am Verfahren können auch per Telegramm, Telex oder Telefax eingereicht werden.

Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110)

Art. 36 Abs. 1: Will eine Partei den Ausstand einer Gerichtsperson verlangen, so hat sie dem Gericht ein schriftliches Begehren einzureichen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

- Art. 47 Abs. 2: Richterlich bestimmte Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gesuch vor Ablauf der Frist gestellt worden ist.
- Art. 60 Abs. 3: Mit dem Einverständnis der Partei können Entscheide elektronisch eröffnet werden. Sie sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen. Das Bundesgericht regelt in einem Reglement:
 - a. die zu verwendende Signatur;
 - b. das Format des Entscheids und seiner Beilagen;
 - c. die Art und Weise der Übermittlung;
 - d. den Zeitpunkt, zu dem der Entscheid als eröffnet gilt.
- Art. 112 Abs. 1: Entscheide, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, sind den Parteien schriftlich zu eröffnen.
- Art. 129 Abs. 1: Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)

- Art. 66 Abs. 2: Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt.
- Art. 656 Abs. 1: Zum Erwerbe des Grundeigentums bedarf es der Eintragung in das Grundbuch.
- Art. 657 Abs. 1: Der Vertrag auf Eigentumsübertragung bedarf zu seiner Verbindlichkeit der öffentlichen Beurkundung.
- Art. 680 Abs. 2: Ihre Aufhebung oder Abänderung durch Rechtsgeschäft bedarf zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung in das Grundbuch.
- Art. 681b Abs. 1: Die Vereinbarung, mit welcher ein gesetzliches Vorkaufsrecht ausgeschlossen oder abgeändert wird, bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung. Sie kann im Grundbuch vorgemerkt werden, wenn das Vorkaufsrecht dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zusteht.
- Art. 732 Abs. 1: Das Rechtsgeschäft über Errichtung einer Grunddienstbarkeit bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung.
- Art. 763: Der Eigentümer und der Nutzniesser haben das Recht, jederzeit zu verlangen, dass über die Gegenstände der Nutzniessung auf gemeinsame Kosten ein Inventar mit öffentlicher Beurkundung aufgenommen werde.
- Art. 779a Abs. 1: Das Rechtsgeschäft über die Errichtung eines Baurechts bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung.
- Art. 799 Abs. 2: Das Rechtsgeschäft auf Errichtung eines Grundpfandes bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung.

Obligationenrecht (OR, SR 220)

Art. 12: Ist für einen Vertrag die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben, so gilt diese Vorschrift auch für jede Abänderung, mit Ausnahme von ergänzenden Nebenbestimmungen, die mit der Urkunde nicht im Widerspruche stehen.

- Art. 13 Abs. 1: Ein Vertrag, für den die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben ist, muss die Unterschriften aller Personen tragen, die durch ihn verpflichtet werden sollen.
- Art. 14 Abs. 1: Die Unterschrift ist eigenhändig zu schreiben.
- Art. 165 Abs. 1: Die Abtretung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.
- Art. 216 Abs. 1: Kaufverträge, die ein Grundstück zum Gegenstande haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung.
- Art. 266l Abs. 2: Der Vermieter muss mit einem Formular kündigen, das vom Kanton genehmigt ist und das angibt, wie der Mieter vorzugehen hat, wenn er die Kündigung anfechten oder eine Erstreckung des Mietverhältnisses verlangen will.
- Art. 269d Abs. 1: Der Vermieter kann den Mietzins jederzeit auf den nächstmöglichen Kündigungstermin erhöhen. Er muss dem Mieter die Mietzinserhöhung mindestens zehn Tage vor Beginn der Kündigungsfrist auf einem vom Kanton genehmigten Formular mitteilen und begründen.
- Art. 269d Abs. 3: Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Vermieter beabsichtigt, sonst wie den Mietvertrag einseitig zu Lasten des Mieters zu ändern, namentlich seine bisherigen Leistungen zu vermindern oder neue Nebenkosten einzuführen.
- Art. 270 Abs. 2: Im Falle von Wohnungsmangel können die Kantone für ihr Gebiet oder einen Teil davon die Verwendung des Formulars gemäss Artikel 269d beim Abschluss eines neuen Mietvertrags obligatorisch erklären.
- Art. 323b Abs. 1: Der Geldlohn ist dem Arbeitnehmer in gesetzlicher Währung innert der Arbeitszeit auszurichten, sofern nichts anderes verabredet oder üblich ist; dem Arbeitnehmer ist eine schriftliche Abrechnung zu übergeben.
- Art. 330a Abs. 1: Der Arbeitnehmer kann jederzeit vom Arbeitgeber ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über seine Leistungen und sein Verhalten ausspricht.
- Art. 335 Abs. 2: Der Kündigende muss die Kündigung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.
- Art. 335g Abs. 1: Der Arbeitgeber hat dem kantonalen Arbeitsamt jede beabsichtigte Massenentlassung schriftlich anzuzeigen und der Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, den Arbeitnehmern eine Kopie dieser Anzeige zuzustellen.
- Art. 958f Abs. 2: Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren.
- Art. 973c Abs. 4: Zur Übertragung von Wertrechten bedarf es einer schriftlichen Abtretungserklärung. Ihre Verpfändung richtet sich nach den Vorschriften über das Pfandrecht an Forderungen.

Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG, SR 221.214.1)

- Art. 9 Abs. 1: Konsumkreditverträge sind schriftlich abzuschliessen; die Konsumentin oder der Konsument erhält eine Kopie des Vertrags.
- Art. 11 Abs. 1: Leasingverträge sind schriftlich abzuschliessen; der Leasingnehmer erhält eine Kopie des Vertrags.

Art. 12 Abs. 1: Verträge, mit denen eine Kreditgeberin einen Kredit in Form eines Überziehungskredits auf laufendem Konto oder auf einem Kredit- und Kundenkartenkonto mit Kreditoption gewährt, sind schriftlich abzuschliessen; die Konsumentin oder der Konsument erhält eine Kopie des Vertrags.

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG, SR 221.229.1)

- Art. 3 Abs. 2: Diese Angaben sind dem Versicherungsnehmer so zu übergeben, dass er sie kennen kann, wenn er den Versicherungsvertrag beantragt oder annimmt. In jedem Fall muss er zu diesem Zeitpunkt im Besitz der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Information nach Absatz 1 Buchstabe g sein.
- Art. 3a Abs. 1: Hat der Versicherer die Informationspflicht nach Artikel 3 verletzt, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherer wirksam.
- Art. 4 Abs. 1: Der Antragsteller hat dem Versicherer an Hand eines Fragebogens oder auf sonstiges schriftliches Befragen alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie ihm beim Vertragsabschlusse bekannt sind oder bekannt sein müssen, schriftlich mitzuteilen.
- Art. 6 Abs. 1: Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- Art. 20 Abs. 1: Wird die Prämie zur Verfallzeit oder während der im Vertrage eingeräumten Nachfrist nicht entrichtet, so ist der Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung angerechnet, Zahlung zu leisten.
- Art. 43: Die Mitteilungen, die der Versicherer nach Massgabe dieses Gesetzes dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten zu machen hat, erfolgen gültig an die dem Versicherer bekannte letzte Adresse.
- Art. 73 Abs. 1: Der Anspruch aus einem Personenversicherungsvertrage kann weder durch Indossierung noch durch einfache Übergabe der Police abgetreten oder verpfändet werden. Abtretung und Verpfändung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Übergabe der Police sowie der schriftlichen Anzeige an den Versicherer.
- Art. 74 Abs. 1: Die Versicherung auf fremdes Leben ist ungültig, wenn nicht derjenige, auf dessen Tod die Versicherung gestellt ist, vor Abschluss des Vertrages schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Ist die Versicherung auf den Tod einer handlungsunfähigen Person gestellt, so ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Art. 77 Abs. 2: Das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, fällt nur dann dahin, wenn der Versicherungsnehmer in der Police auf den Widerruf unterschriftlich verzichtet und die Police dem Begünstigten übergeben hat.

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG, SR 221.301)

- Art. 12 Abs. 2: Er bedarf der schriftlichen Form und der Zustimmung der Generalversammlung beziehungsweise der Gesellschafterinnen und Gesellschafter der beteiligten Gesellschaften (Art. 18).
- Art. 14 Abs. 1: Die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften müssen einen schriftlichen Bericht über die Fusion erstellen. Sie können den Bericht auch gemeinsam verfassen.
- Art. 15 Abs. 4: Die Revisionsexpertin oder der Revisionsexperte legt in einem schriftlichen Prüfungsbericht dar: (...).
- Art. 36 Abs. 3: Der Spaltungsvertrag und der Spaltungsplan bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung der Generalversammlung (Art. 43).
- Art. 39 Abs. 1: Die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften müssen einen schriftlichen Bericht über die Spaltung erstellen. Sie können den Bericht auch gemeinsam verfassen.
- Art. 59 Abs. 2: Der Umwandlungsplan bedarf der schriftlichen Form und der Zustimmung der Generalversammlung beziehungsweise der Gesellschafterinnen und Gesellschafter gemäss Artikel 64.
- Art. 61 Abs. 1: Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan muss einen schriftlichen Bericht über die Umwandlung erstellen.
- Art. 70 Abs. 2: Der Übertragungsvertrag bedarf der schriftlichen Form. Werden Grundstücke übertragen, so bedürfen die entsprechenden Teile des Vertrages der öffentlichen Beurkundung. Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn Grundstücke in verschiedenen Kantonen liegen. Die Urkunde muss durch eine Urkundsperson am Sitz des übertragenden Rechtsträgers errichtet werden.
- Art. 79 Abs. 3: Der Fusionsvertrag bedarf der schriftlichen Form. Bei Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen bedarf der Fusionsvertrag der öffentlichen Beurkundung.
- Art. 90 Abs. 3: Der Fusionsvertrag bedarf der schriftlichen Form.
- Art. 91 Abs. 1: Die obersten Leitungsorgane der Vorsorgeeinrichtungen müssen einen schriftlichen Bericht über die Fusion erstellen. Sie können den Bericht auch gemeinsam verfassen.

Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272)

- Art. 130 Abs. 1: Eingaben sind dem Gericht in Papierform oder elektronisch einzureichen. Sie sind zu unterzeichnen.
- Art. 135 lit. b: Das Gericht kann einen Erscheinungstermin aus zureichenden Gründen verschieben: wenn es vor dem Termin darum ersucht wird.
- Art. 138 Abs. 1: Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.
- Art. 139 Abs. 1: Mit dem Einverständnis der betroffenen Person können Vorladungen, Verfügungen und Entscheide elektronisch zugestellt werden. Sie sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.

- Art. 144 Abs. 2: Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird.
- Art. 180 Abs. 1: Die Urkunde kann in Kopie eingereicht werden. Das Gericht oder eine Partei kann die Einreichung des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie verlangen, wenn begründete Zweifel an der Echtheit bestehen.

Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV, SR 272.1)

- Art. 9 Abs. 1: Wer Vorladungen, Verfügungen, Entscheide und andere Mitteilungen (Mitteilungen) auf elektronischem Weg zugestellt erhalten will, hat sich auf einer anerkannten Zustellplattform einzutragen.
- Art. 12 Abs. 1: Verfahrensbeteiligte können verlangen, dass ihnen die Behörde Verfügungen und Entscheide, die ihnen nicht elektronisch zugestellt worden sind, zusätzlich auch elektronisch zustellt.
- Art. 13 Abs. 1: Die Behörde überprüft die elektronische Signatur bezüglich:
 - a. Integrität des Dokuments;
 - b. Identität der unterzeichnenden Person;
 - c. Gültigkeit und Qualität der elektronischen Signatur einschliesslich allfälliger rechtlich bedeutender Attribute:
 - d. Datum und Uhrzeit der elektronischen Signatur einschliesslich Qualität dieser Angaben.
- Art. 13 Abs. 2: Sie fügt dem Papierausdruck das Ergebnis der Signaturprüfung und eine Bestätigung bei, dass der Papierausdruck den Inhalt der elektronischen Eingabe korrekt wiedergibt.
- Art. 13 Abs. 3: Die Bestätigung ist zu datieren, zu unterzeichnen und mit Angaben zur unterzeichnenden Person zu versehen.

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)

- Art. 67 Abs. 1: Das Betreibungsbegehren ist schriftlich oder mündlich an das Betreibungsamt zu richten.
- Art. 82 Abs. 1: Beruht die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen.
- Art. 84 Abs. 2: Er gibt dem Betriebenen sofort nach Eingang des Gesuches Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme und eröffnet danach innert fünf Tagen seinen Entscheid.

Schweizerische Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0)

- Art. 80 Abs. 2: Entscheide ergehen schriftlich und werden begründet. Sie werden von der Verfahrensleitung sowie der protokollführenden Person unterzeichnet und den Parteien zugestellt.
- Art. 85 Abs. 1: Die Strafbehörden bedienen sich für ihre Mitteilungen der Schriftform, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.
- Art. 86 Abs. 1: Mit dem Einverständnis der betroffenen Person können Mitteilungen elektronisch zugestellt werden. Sie sind mit einer elektronischen Signatur gemäss

Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.

Art. 92: Die Behörden können von Amtes wegen oder auf Gesuch hin die von ihnen angesetzten Fristen erstrecken und Verhandlungstermine verschieben. Das Gesuch muss vor Ablauf der Frist gestellt werden und hinreichend begründet sein.

Verkehrsversicherungsverordnung (VVV, SR 741.31)

Anhang 1 Versicherungsnachweise,

B. Versicherungsnachweis für Unternehmungen und Veranstaltungen: Die Versicherungsnachweise sind 21 cm breit und 14,8 cm hoch (Format A5). Die Grundfarbe des Papiers ist grau.

Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG, SR 823.11)

- Art. 19 Abs. 1: Der Verleiher muss den Vertrag mit dem Arbeitnehmer in der Regel schriftlich abschliessen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.
- Art. 22 Abs. 1: Der Verleiher muss den Vertrag mit dem Einsatzbetrieb schriftlich abschliessen.

Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV, SR 823.111)

Art. 48 Abs. 1: Der schriftliche Arbeitsvertrag muss grundsätzlich vor der Arbeitsaufnahme vorliegen, es sei denn, die zeitliche Dringlichkeit der Arbeitsaufnahme lasse einen schriftlichen Vertragsschluss nicht mehr zu. In solchen Fällen ist der Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt schriftlich abzufassen.

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1)

- Art. 23 Abs. 1: Die berechtigte Person kann auf Versicherungsleistungen verzichten. Sie kann den Verzicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Verzicht und Widerruf sind schriftlich zu erklären.
- Art. 32 Abs. 1: Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden geben den Organen der einzelnen Sozialversicherungen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos diejenigen Daten bekannt, die erforderlich sind für:
 - die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
 - die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
 - die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
 - den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.
- Art. 48: Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr der Versicherungsträger von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)

Art. 71 Abs. 2: Der Versicherer hat dafür zu sorgen, dass die versicherte Person schriftlich über ihr Recht zum Übertritt in die Einzelversicherung aufgeklärt wird. Unterlässt er dies, so bleibt die versicherte Person in der Kollektivversicherung. Sie hat ihr Übertrittsrecht innert drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung geltend zu machen.

Verordnung über die Unfallversicherung (UVV, SR 832.202)

- Art. 98 Abs. 3: Die öffentlichen Verwaltungen üben ihr Wahlrecht aus, indem sie dem gewählten Versicherer einen schriftlichen Versicherungsantrag unter Angabe der davon betroffenen Verwaltungs- und Betriebseinheiten zustellen.
- Art. 136: Das Versicherungsverhältnis wird durch schriftlichen Vertrag begründet. Dieser muss namentlich den Beginn, die Mindestdauer und das Ende der Versicherung regeln.
- Art. 137 Abs. 3: Der Versicherte kann die Versicherung nach Ablauf der Mindestdauer mit einer im Vertrag festzusetzenden Kündigungsfrist von höchstens drei Monaten jeweils auf das Ende eines Versicherungsjahres kündigen. Die gleiche Möglichkeit steht dem Versicherer zu. In diesem Fall ist die Kündigung schriftlich zu begründen.

Bundesgesetz über Pauschalreisen (SR 944.3)

Art. 4 Abs. 1: Der Veranstalter oder der Vermittler muss dem Konsumenten vor Vertragsschluss alle Vertragsbedingungen schriftlich mitteilen.

Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG, SR 955.0)

- Art. 4 Abs. 2: Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte natürliche Person ist, wenn:
 - die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen:
 - die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft oder eine operativ t\u00e4tige juristische Person ist: oder
 - ein Kassageschäft von erheblichem Wert nach Artikel 3 Absatz 2 getätigt wird.

Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG, 961.01)

Art. 45 Abs. 2: Die Informationen nach Absatz 1 sind auf einem dauerhaften und für die Versicherten zugänglichen Träger abzugeben.

Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO, SR 961.011)

Art. 163: Das leistungspflichtige Versicherungsunternehmen, welches die Rechtsschutzversicherung gleichzeitig mit anderen Versicherungszweigen betreibt (Kompositversicherungsunternehmen) und die Erledigung von Schadenfällen nicht einem rechtlich selbständigen Unternehmen übertragen hat, informiert

nach Eingang einer Schadenanzeige die versicherte Person mittels Brief mit Zustellnachweis unverzüglich über das Wahlrecht nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b VAG.